

## Antrag

der Abgeordneten Karl STIX, Rudolf MOSER, Ivan WURGLICS, Dipl. Ing. Johann KARALL, Dr. Günter WIDDER, Dr. Wolfgang DAX und Genossen auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes

Der Landtag wolle beschließen:

### LANDESVERFASSUNGSGESETZ

vom ..... über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

###### Staatsform

(1) Burgenland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

(2) Burgenland gründet auf der Freiheit und Würde des Menschen; es schützt die Entfaltung seiner Bürger in einer gerechten Gesellschaft.

(3) Burgenland ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich.

##### Artikel 2

###### Staatsgewalt

Die Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen, Volksbegehren und Volksabstimmungen sowie durch seine verfassungsmäßig bestellten Vertretungsorgane ausgeübt.

##### Artikel 3

###### Parteien

Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung des Landes. Die politischen Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit.

##### Artikel 4

sentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung des Landes. Die politischen Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit.

##### Artikel 4

###### Landesgebiet

(1) Burgenland umfaßt das durch Staatsverträge und Gesetze in seinem gegenwärtigen Bestand festgelegte Landesgebiet.

(2) Gebietsänderungen bedürfen übereinstimmender Verfassungsgesetze des Landes und des Bundes.

##### Artikel 5

###### Landesbürger

Österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind Burgenländische Landesbürger.

##### Artikel 6

###### Landessprache

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Landessprache.

##### Artikel 7

###### Landeshauptstadt und Sitz der obersten Organe

(1) Landeshauptstadt und Sitz des Landtages und der Landesregierung ist die Freistadt Eisenstadt.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Landeshauptmann den Sitz der Landesregierung und mit Zustimmung des Präsidenten des Landtages den Sitz des Landtages an einen anderen Ort verlagern.

##### Artikel 8

###### Landessymbole

(1) Die Farben des Burgenlandes sind rot-gold.

(2) Das Landeswappen des Burgenlandes ist in goldenem Schild ein roter, golden gekrönter und bewehrter, rot bezungter, widersehender Adler mit ausgebreiteten Schwingen, der auf einem schwarzen Felsen steht, in den Ober-ecken von zwei schwarzen breitendigen Kreuzchen begleitet wird und dessen Brust mit einem dreimal von rot und kürsch gespaltene und golden eingefassten Schildchen belegt ist.

(3) Das Landessiegel des Burgenlandes weist das in Absatz 2 beschriebene Landeswappen mit der Umschrift „Land Burgenland“ auf.

(4) Die Landeshymne des Burgenlandes ist das Lied

(3) Das Landessiegel des Burgenlandes weist das in Absatz 2 beschriebene Landeswappen mit der Umschrift „Land Burgenland“ auf.

(4) Die Landeshymne des Burgenlandes ist das Lied „Mein Heimatvolk, mein Heimatland“.

(5) Nähere Bestimmungen über die burgenländischen Landessymbole und deren Verwendung sind durch Landesgesetz zu treffen.

## II. GESETZGEBUNG DES LANDES

### A. LANDTAG

#### Artikel 9

##### Organ der Gesetzgebung

Der Landtag übt die Gesetzgebung des Landes aus.

#### Artikel 10

##### Zusammensetzung und Wahl des Landtages

(1) Der Landtag besteht aus 36 Mitgliedern (Landtagsabgeordneten). Bei Abstimmungen und Anträgen im Landtag ist von dieser Zahl auszugehen.

(2) Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die am Stichtag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet, ihren ordentlichen Wohnsitz im Burgenland haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Der Stichtag ist von der Landesregierung festzusetzen.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Stichtag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

(6) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

#### Artikel 11

##### Wahlkreiseinteilung

(1) Das Landesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Grenzen der politischen Bezirke nicht schneiden dürfen. Die Zahl der Landtagsabgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörpers) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist die Zahl der Staatsbürger, zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Wahlkreise, über die Verteilung der Landtagsabgeordneten auf diese, über die Wahlberechtigten und die Wählbarkeit sowie über das Wahlverfahren sind durch die Landtagswahlordnung zu treffen.

#### Artikel 12

##### Gesetzgebungsperiode

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert fünf Jahre vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der

##### Gesetzgebungsperiode

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert fünf Jahre vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammentritt. Die Landesregierung hat die Wahl des Landtages so anzuordnen, daß der neue Landtag am Tage nach dem Ablauf des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

(2) Der neue Landtag ist so einzuberufen, daß die Abhaltung seiner ersten Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl möglich ist.

(3) Den neuen Landtag hat der Präsident des alten Landtages zur ersten Sitzung einzuberufen. In der er den einstweiligen Vorsitz führt. Für die Vertretung des Präsidenten ist Artikel 18 sinngemäß anzuwenden.

#### Artikel 13

##### Auflösung des Landtages

(1) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch Gesetz seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung über dieses Gesetz kann erst am zweiten Werktag nach der Einbringung des Antrages erfolgen. Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich. Auch in diesem Fall dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landtages.

(2) Die Landesregierung hat binnen drei Wochen nach der Auflösung des Landtages Neuwahlen auszuschreiben und den Wahltag so festzusetzen, daß die Wahl zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Artikel 12 Absätze 2 und 3 sind anzuwenden.

#### Artikel 14

##### Landtagsklubs

Mitglieder des Landtagsklubs derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich in einem Klub zusammenzuschließen. Die Konstituierung eines Klubs ist dem Präsidenten des Landtages schriftlich mitzuteilen.

#### Artikel 15

##### Wahl der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Zweiten Präsidenten und den Dritten Präsidenten. Die Präsidenten des Landtages bleiben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt, bis der neue Landtag die neuen Präsidenten gewählt hat.

(2) Der Präsident, der Zweite Präsident und der Dritte Präsident werden vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages jener Parteien gewählt, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ein Präsident zukommt; der Wahlvorschlag muß jeweils von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten dieser Parteien unterfertigt sein.

(3) Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht eingebracht oder erhält er nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so sind der Präsident, der Zweite Präsident und der Dritte Präsident nach den Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 zu wählen.

(4) Der Präsident wird vom Landtag auf Grund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit mindestens der bis 7 zu wählen.

(4) Der Präsident wird vom Landtag auf Grund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diesen Wahlvorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Der Zweite Präsident wird auf Grund eines Wahlvorschlages der an Mandaten zweitstärksten, bei gleicher

Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen zweitstärksten Partei gewählt. Der Zweite Präsident ist gewählt, wenn der Wahlvorschlag mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, erhält. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Zweite Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diesen Wahlvorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6) Die Erstattung des Wahlvorschlages für den Zweiten Präsidenten obliegt jedoch der an Mandaten stärksten, bei gleicher Mandatsstärke der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei, sofern sie nicht den Präsidenten stellt. Für das Wahlverfahren ist Absatz 5 anzuwenden.

(7) Der Dritte Präsident wird in sinngemäßer Anwendung des Artikels 53 Absatz 7 und 8 gewählt.

#### Artikel 16

##### Abberufung der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag kann den Präsidenten, den Zweiten Präsidenten sowie den Dritten Präsidenten durch Beschluß abberufen.

(2) Ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten kann gültig nur von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Ein Antrag auf Abberufung des Zweiten und Dritten Präsidenten kann gültig nur von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien gestellt werden, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(3) Ein Beschluß, mit dem der Präsident abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Stimme mehr als der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Ein Beschluß, mit dem der Zweite und Dritte Präsident abberufen wird, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden, gefaßt werden.

(4) Wurden die Präsidenten in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt, kann ein Beschluß, mit dem ein so gewählter Präsident abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einer Stimme mehr als der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

#### Artikel 17

##### Aufgaben des Präsidenten des Landtages

(1) Der Präsident beruft den Landtag in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung und innerhalb der Tagung zu

#### Artikel 17

##### Aufgaben des Präsidenten des Landtages

(1) Der Präsident beruft den Landtag in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung und innerhalb der Tagung zu den einzelnen Sitzungen ein. Die ordentliche Tagung soll nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 1. August des folgenden Jahres währen. Der Präsident kann den Landtag auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen.

(2) Wenn die Landesregierung oder mindestens ein Sechstel der Mitglieder des Landtages es verlangen, so

hat der Präsident den Landtag binnen einer Woche so einzuberufen, daß er innerhalb einer weiteren Woche zusammentreten kann. Sofern diese in die tagungstreu Zeit fällt, hat der Präsident zugleich auch eine außerordentliche Tagung einzuberufen.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz im Landtag; sein Stimmrecht bleibt gewahrt.

#### Artikel 18

##### Vertretung der Präsidenten des Landtages

(1) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Zweiten Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Dritten Präsidenten vertreten.

(2) Der Präsident kann sich bei der Führung des Vorsitzes im Landtag durch den Zweiten Präsidenten oder den Dritten Präsidenten vertreten lassen.

(3) Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ihre Ämter erledigt sind, führt das an Jahren älteste Mitglied des Landtages den Vorsitz, sofern es an der Ausübung seiner Funktionen nicht gehindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten oder der Erledigung der Ämter im Präsidium des Landtages vertreten war; dieses Mitglied hat den Landtag sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl von drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen oder im Falle der Erledigung der Ämter, die Wahl der Präsidenten vornehmen zu lassen.

(4) Wenn das Mitglied des Landtages dieser Pflicht binnen drei Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der Präsidenten oder der Erledigung der Ämter an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an das nächste jeweils älteste Mitglied des Landtages über, bei dem die in Absatz 3 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(5) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis mindestens einer der an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten Präsidenten sein Amt wieder ausüben kann.

#### Artikel 19

##### Landtagsdirektion

(1) Die Landtagsdirektion ist die Geschäftsstelle des Landtages. Diese besteht aus dem Landtagsdirektor, dem Landtagsdirektor-Stellvertreter und den übrigen Bediensteten.

(2) Der Präsident bestellt nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages den Landtagsdirektor und die Bediensteten der Landtagsdirektion.

(3) Dem Landtagsdirektor obliegt die Leitung des inneren Dienstes der Landtagsdirektion. Der Landtagsdirektor und sein Stellvertreter müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.

(3) Dem Landtagsdirektor obliegt die Leitung des inneren Dienstes der Landtagsdirektion. Der Landtagsdirektor und sein Stellvertreter müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.

#### Artikel 20

##### Öffentlichkeit der Sitzungen und sachliche Immunität

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Sechstel

der anwesenden Mitglieder des Landtages verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder rechtlichen Verantwortung frei.

#### Artikel 21

##### Geschäftsordnung des Landtages

(1) Die Führung der Geschäfte des Landtages wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, welches nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder geändert werden kann (Geschäftsordnung des Landtages).

(2) In der Geschäftsordnung ist auch zu bestimmen, daß der Landtag zur Vorberatung seiner Verhandlungsgegenstände Ausschüsse zu bilden hat. Die Zusammensetzung der Ausschüsse hat den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Verfahren) zu entsprechen.

### B. STELLUNG DER MITGLIEDER DES LANDTAGES

#### Artikel 22

##### Freies Mandat

Die Mitglieder des Landtages sind bei Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

#### Artikel 23

##### Angelobung

(1) Die Mitglieder des Landtages haben bei ihrem Eintritt in den Landtag über Aufforderung des Präsidenten des alten Landtages durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Burgenland, stete und volle Beachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(2) Später eintretende Landtagsabgeordnete leisten über Aufforderung des Präsidenten des Landtages die Angelobung bei ihrem Eintritt.

#### Artikel 24

##### Persönliche Immunität

(1) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen einer strafbaren Handlung – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen – nur über schriftlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen einer strafbaren Handlung – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen – nur mit Zustimmung des Landtages verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Landtages der Zustimmung des Landtages.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Landtages ohne Zustimmung des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen

Tätigkeit des betreffenden Landtagsabgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Landtagsabgeordnete oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

(4) Die Zustimmung des Landtages gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Landtag über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zwecke der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat der Präsident des Landtages ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Landtag oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Mitglieder des Landtages endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neuen Landtages, bei Organen des Landtages, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

#### Artikel 25

##### Unvereinbarkeiten

(1) Die Mitglieder des Landtages dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung sein.

(2) Die Mitglieder des Landtages haben sich aller Verpflichtungen zu enthalten, die ihre politische Unabhängigkeit beeinträchtigen.

(3) Für die Mitglieder des Landtages gelten weiters die in bundesgesetzlichen Vorschriften geregelten Unvereinbarkeiten.

#### Artikel 26

##### Öffentliche Bedienstete – Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung

Öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist, im Falle sie sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder zu Landtagsabgeordneten gewählt werden, die für die Bewerbung um ein Landtagsmandat oder die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die näheren Bestimmungen sind durch die Dienstvorschriften zu treffen.

#### Artikel 27

##### Bezüge

Die Mitglieder des Landtages erhalten aus Landesmitteln für die Ausübung ihrer Tätigkeit Bezüge. Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

**Artikel 28****Mandatsverlust**

(1) Ein Mitglied des Landtages wird seines Mandates verlustig:

- a) wenn es die Angelobung nicht in der im Artikel 23 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Bedingungen oder Vorbehalten leisten will;
- b) wenn es durch 30 Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder durch 30 Tage ohne einen vom Landtag anerkannten triftigen Grund den Sitzungen des Landtages ferngeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung des Präsidenten des Landtages, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;
- c) wenn seine Wahl durch den Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt wird;
- d) wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
- e) wegen Unvereinbarkeit.

(2) Über den Eintritt des Mandatsverlustes erkennt der Verfassungsgerichtshof (Artikel 141 B-VG).

**C. WEG DER LANDESGESETZGEBUNG****Artikel 29****Gesetzesvorschläge**

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag als Anträge seiner Mitglieder oder Ausschüsse, als Vorlagen der Landesregierung oder als Volksbegehren.

**Artikel 30****Volksbegehren**

(1) Die Landesregierung hat ein von mindestens 10.000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgern oder von mindestens zehn Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse gestelltes Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen (Volksbegehren) unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

(2) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Landesregierung zu beantragen. Der Antrag muß von mindestens 3000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgern unterzeichnet sein. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzesentwurfes gestellt werden.

(3) Bei einem Volksbegehren sind alle zum Landtag wahlberechtigten Bürger stimmberechtigt.

(4) Gesetzesbeschlüsse, die auf einem Volksbegehren beruhen, sind mit Berufung auf dieses Volksbegehren kundzumachen.

(5) Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz wahlberechtigten Bürger stimmberechtigt.

(4) Gesetzesbeschlüsse, die auf einem Volksbegehren beruhen, sind mit Berufung auf dieses Volksbegehren kundzumachen.

(5) Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

**Artikel 31****Beschlußerfordernisse**

(1) Zu einem Beschluß des Landtages ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Landesverfassungsgesetze oder in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder geändert werden; sie sind als solche („Landesverfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.

**Artikel 32****Mitwirkung der Bundesregierung; Beharrungsbeschluß**

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach Beschlußfassung vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen vom Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Erhebt die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, Einspruch, darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages wiederholt. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

**Artikel 33****Volksabstimmung**

(1) Ein Gesetzesbeschluß des Landtages ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 32 jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Landtag beschließt oder von mindestens 15.000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgern schriftlich verlangt wird. In diesen Fällen darf der Gesetzesbeschluß erst dann beurkundet, gegenzeichnet und verlautbart werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergeben hat, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

(2) Eine Volksabstimmung findet nicht statt, wenn der Gesetzesbeschluß

zeichnet und verlautbart werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergeben hat, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

(2) Eine Volksabstimmung findet nicht statt, wenn der Gesetzesbeschluß

1. zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schäden gefaßt wurde oder

2. in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war oder

3. überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.

(3) Bei einer Volksabstimmung sind alle zum Landtag wahlberechtigten Bürger stimmberechtigt.

(4) Gesetzesbeschlüsse, die auf einer Volksabstimmung beruhen, sind mit Berufung auf das Ergebnis dieser Volksabstimmung kundzumachen.

(5) Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

#### Artikel 34

##### Beurkundung, Gegenzeichnung

(1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses ist vom Präsidenten des Landtages zu beurkunden und vom Landeshauptmann gegenzuzeichnen. Hierauf hat der Landeshauptmann den Gesetzesbeschluss unter Berufung auf den Beschluss des Landtages unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Auf gemeinsamen Beschluss der Präsidenten des Landtages können Änderungen im Text des Gesetzesbeschlusses zur Behebung von Formfehlern, stilistischen oder sinnstörenden Fehlern vorgenommen werden.

#### Artikel 35

##### Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Landesgesetze, Vereinbarungen gemäß Artikel 82, Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind im „Landesgesetzblatt für das Burgenland“ zu verlautbaren. Verordnungen und Kundmachungen anderer Behörden können im Landesgesetzblatt verlautbart werden.

(2) Die verbindende Kraft von Landesgesetzen, Vereinbarungen gemäß Artikel 82, Verordnungen und Kundmachungen beginnt, wenn in ihnen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf das gesamte Landesgebiet.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetze oder Landesgesetze in Geltung stehen, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

(4) Die Berichtigung von Druckfehlern in den Verlautbarungen des Landesgesetzblattes obliegt dem Landeshauptmann.

(5) Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

hauptmann.

(5) Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

#### Artikel 36

##### Anfechtung von Landesgesetzen

(1) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages kann beantragen, daß ein Landesgesetz zur Gänze oder daß bestimmte Stellen eines Landesgesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit

des Landesgesetzes sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen.

(2) Die Mitglieder des Landtages, die einen Antrag im Sinne des Absatz 1 gestellt haben, haben außerdem einen Bevollmächtigten oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen.

#### D. MITWIRKUNG AN DER VOLLZIEHUNG

#### Artikel 37

##### Landesvoranschlag

(1) Dem Landtag ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Finanzjahres von der Landesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen (Landesvoranschlag).

(2) Der Landtag beschließt den Landesvoranschlag vor Beginn des Finanzjahres.

(3) Der vom Landtag beschlossene Landesvoranschlag ist die Grundlage für die Gebarung des Landes.

(4) Die Landesregierung ist bei der Vollziehung des Landesvoranschlages an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden.

(5) Die Landesregierung kann dem Landtag im Laufe eines Finanzjahres Nachträge zum Landesvoranschlag vorlegen.

#### Artikel 38

##### Voranschlagsprovisorium

Wird der Landesvoranschlag nicht vor Beginn des folgenden Finanzjahres beschlossen, so ist die Landesregierung ermächtigt, den Landeshaushalt für die ersten drei Monate des folgenden Finanzjahres unter sinngemäßer Anwendung des Landesvoranschlages für das vorhergegangene Finanzjahr zu führen. Dabei dürfen Ausgaben, sofern ihre Höhe nicht durch Gesetz oder sonstige generelle Norm zwingend vorgeschrieben ist, für einen Monat ein Zwölftel der veranschlagten entsprechenden Ausgabenbeträge des vorhergegangenen Jahres nicht übersteigen. Die zur Erfüllung bereits vor Eintreten des Provisoriums bestehender rechtsverbindlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten. Nach Ablauf der drei Monate hat der Landtag durch Beschluss Vorkehrungen für die Haushaltsführung zu treffen.

#### Artikel 39

##### Finanzplan

(1) Die Landesregierung hat anlässlich der Vorlage des ersten Budgets ihrer Funktionsperiode dem Landtag einen

#### Artikel 39

##### Finanzplan

(1) Die Landesregierung hat anlässlich der Vorlage des ersten Budgets ihrer Funktionsperiode dem Landtag einen Finanzplan über die Grundlagen der Veranschlagungen für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre vorzulegen.

(2) Der Finanzplan hat insbesondere zu enthalten:

1. Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben im dem Zeitraum der nächsten fünf Jahre, gegliedert nach Jahresbeträgen und Aufgabenbereichen;

2. die Bedeckungsmaßnahmen, die hierfür in Aussicht genommen werden;
3. die Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung;
4. die dazu erforderlichen Erläuterungen.

(3) Bei der Beschlußfassung des Landesvoranschlages sind allfällige Abweichungen vom Finanzplan festzustellen. Der Finanzplan ist dieser Feststellung entsprechend fortzuführen.

#### Artikel 40

Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen

Jedem Entwurf eines Landesgesetzes, einer Verordnung oder einer sonstigen Maßnahme, der mit Mehrausgaben verbunden sein könnte, ist eine Berechnung anzuschließen, aus der die Gesamtbelastung des Landes sowie die in den einzelnen Finanzjahren anfallenden Anteile hervorgehen. Die Notwendigkeit der Ausgabe ist zu begründen, und für ihre Bedeckung sind entsprechende Vorschläge zu erstatten.

#### Artikel 41

##### Rechnungsabschluß

Die Landesregierung hat dem Landtag ehestens, jedenfalls aber vor der Vorlage des Landesvoranschlages für das folgende Finanzjahr, den Rechnungsabschluß über das vergangene Finanzjahr vorzulegen.

#### Artikel 42

##### Landesausschüsse

(1) Der Landtag kann zur Beratung allgemein bedeutender Angelegenheiten der Regierungspolitik Landesausschüsse einsetzen.

(2) Einem Landesausschuß gehören an: die sachlich zuständigen Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Landtages und die Vorstände der sachlich zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung.

(3) Die Mitglieder des Landtages werden vom Landtag in den Landesausschuß nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendet.

(4) Ein Landesausschuß kann nach Bedarf Sachverständige beiziehen.

(5) Die erstmalige Einberufung eines Landesausschusses obliegt dem Präsidenten des Landtages. Ein Landesausschuß ist einzusetzen, wenn dies ein Mitglied der Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(6) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

#### Artikel 43

Der Landtag ist zu begründen.

(6) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

#### Artikel 43

Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung  
Fragerecht des Landtages

(1) Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen und deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

(2) Dem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Landes als Träger von Privatrechten.

(3) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

#### Artikel 44

##### Fragerecht der Mitglieder des Landtages

Jedes Mitglied des Landtages hat das Recht, an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Anfragen sowie in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Anfragen zu richten. Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

#### Artikel 45

##### Regierungserklärung und Informationspflicht

(1) Die Landesregierung hat am Beginn ihrer Funktionsperiode eine Regierungserklärung abzugeben, die insbesondere die Schwerpunkte der künftigen Regierungstätigkeit zu enthalten hat.

(2) Darüberhinaus hat die Landesregierung den Landtag über alle geplanten bedeutsamen Regierungsakte frühzeitig zu informieren.

#### Artikel 46

##### Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

(1) Der Landtag ist befugt, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben und Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Alle öffentlichen Ämter sowie Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, die der Kontrolle des Kontrollausschusses (Artikel 74 Absatz 1) unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

#### Artikel 47

##### Enquêtes

Der Landtag hat auf Beschluß oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder eine parlamentarische Enquete über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches abzuhalten. Hierbei sind, soweit dies einer umfassenden Information dient, schriftliche Äußerungen einzuholen sowie Sachverständige und andere Auskunftspersonen beizuziehen. Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

tarische Enquete über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches abzuhalten. Hierbei sind, soweit dies einer umfassenden Information dient, schriftliche Äußerungen einzuholen sowie Sachverständige und andere Auskunftspersonen beizuziehen. Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

#### Artikel 48

##### Auskunftsrecht und Akteneinsicht

(1) Jedes Mitglied des Landtages hat das Recht, von den Mitgliedern der Landesregierung Auskünfte über Angelegenheiten einzuholen, die Gegenstand einer Verhand-

lung des Landtages sind. Hierbei ist die erforderliche Akteinsicht zu gewähren.

(2) Wird dem Begehren des Mitgliedes des Landtages nicht entsprochen, so hat auf dessen Verlangen das Mitglied der Landesregierung dies im Landtag zu begründen.

### E. MITWIRKUNG AN DER BESTELLUNG DES BUNDES-RATES

#### Artikel 49

##### Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

(1) Die vom Land zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates und ihrer Ersatzmitglieder sind vom Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bezeichnung des an erster Stelle entsendeten Vertreters des Landes zu wählen. Hierbei muß mindestens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag hat oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen zum Landtag wählbar sein.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der erforderlichen Nachwahl eines Mitgliedes des Bundesrates oder eines Ersatzmitgliedes.

### III. VOLLZIEHUNG DES LANDES

#### A. LANDESREGIERUNG

##### Artikel 50

##### Organ der Vollziehung

Die Landesregierung übt die Vollziehung des Landes aus.

##### Artikel 51

##### Zusammensetzung

(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmann-Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, die den Titel Landesrat führen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen zum Landtag wählbar sein.

##### Artikel 52

##### Unvereinbarkeiten

(1) Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, eines Gemeindevorstandes (Stadt- senat)

##### Artikel 52

##### Unvereinbarkeiten

(1) Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, eines Gemeindevorstandes (Stadt- senat) oder eines Vorstandes eines Gemeindeverbandes sein.

(2) Ein Mitglied der Landesregierung hat sich aller Verpflichtungen zu enthalten, die seine politische Unabhängigkeit beeinträchtigen.

(3) Für die Mitglieder der Landesregierung gelten weiters die in bundesgesetzlichen Vorschriften geregelten Unvereinbarkeiten.

#### Artikel 53

##### Wahl der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Landesregierung wird vom Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode in der ersten Sitzung des Landtages gewählt. Die Mitglieder der Landesregierung bleiben jedoch auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt bis die neue Landesregierung gewählt ist.

(2) Der Landeshauptmann, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages jener Parteien gewählt, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ein Mandat in der Landesregierung zukommt; der Wahlvorschlag muß jeweils von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten dieser Parteien unterfertigt sein.

(3) Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht eingebracht oder erhält er nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so sind der Landeshauptmann, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landesregierung nach den Bestimmungen der Absätze 4 bis 8 zu wählen.

(4) Der Landeshauptmann wird vom Landtag auf Grund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Landeshauptmann in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diesen Wahlvorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Der Landeshauptmann-Stellvertreter wird auf Grund eines Wahlvorschlages der an Mandaten zweitstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen zweitstärksten Partei gewählt. Der Landeshauptmann-Stellvertreter ist gewählt, wenn der Wahlvorschlag mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, erhält. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Landeshauptmann-Stellvertreter in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diesen Wahlvorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6) Erhält der Wahlvorschlag der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei nicht die erforderliche Stimmenanzahl und stellt diese Partei auch auf Grund eines gesonderten Wahlganges nicht den Landeshauptmann, dann steht dieser Partei das Vorschlagsrecht für die Wahl des Landeshauptmann-Stellvertreters zu. Der Absatz 5 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

(7) Erhält der Wahlvorschlag der zweitstärksten, bei gleicher Mandatsstärke der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen zweitstärksten Partei nicht die erforderliche Stimmenanzahl und stellt diese Partei auch auf Grund eines gesonderten Wahlganges nicht den Landeshauptmann, dann steht dieser Partei das Vorschlagsrecht für die Wahl des Landeshauptmann-Stellvertreters zu. Der Absatz 5 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

(8) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden unter Einrechnung des Landeshauptmannes und des Landeshauptmann-Stellvertreters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wie folgt gewählt:

1. Die Zahl der nach dem Verhältniswahlrecht den einzelnen Parteien zukommenden Mandata ist wie folgt zu berechnen:

Die Zahlen der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Alle so angeschriebenen Zahlen sind nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl, mit Leitzahlen (1, 2, 3 usw.) bis zu jener Zahl zu nummerieren, die der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leitzahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Landtag enthalten ist.

2. Haben danach zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch auf ein oder mehrere Mandate, ist unter Zugrundelegung der Parteilandessummen sinngemäß wie unter Ziffer 1 vorzugehen. Ist auch hierdurch eine Zuteilung von Mandaten nicht möglich, entscheidet das Los.
3. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen jener Parteien, denen die betreffenden Mandate in der Landesregierung zukommen. Die auf den Wahlvorschlägen genannten Bewerber sind gewählt, wenn die Wahlvorschläge mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, die die Wahlvorschläge eingebracht haben, erhalten. Erhalten diese Wahlvorschläge nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann werden die betreffenden Mitglieder der Landesregierung in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diese Wahlvorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(8) Erstattet eine Partei, der gemäß Absatz 7 Mandate in der Landesregierung zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder der Landesregierung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9) Die Wahlvorschläge für die Mitglieder der Landesregierung sind gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien unterfertigt sind, die die Wahlvorschläge eingebracht haben.

#### Artikel 54

##### Angelobung

(1) Der Landeshauptmann leistet bei Antritt seines Amtes vor dem Landtag das Gelöbni: „Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes getreu beachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

(2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung leisten dieses Gelöbni vor dem Landtag in die Hand des Landeshauptmannes.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung werden über dies nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsge-  
~~setzes~~ (2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung leisten dieses Gelöbni vor dem Landtag in die Hand des Landeshauptmannes.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung werden über dies nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 auf die Bundesverfassung angelobt.

#### Artikel 55

##### Vertretung der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Vertretung der Mitglieder der Landesregierung ist durch die Geschäftsordnung der Landesregierung zu

regeln. Für den Fall, daß deren Verhinderung auf Krankheit oder sonstigem unabwendbarem Ereignis beruht und länger als drei Monate dauert, hat der Landtag für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied der Landesregierung über Vorschlag der Partei zu wählen, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 53 den Wahlvorschlag für das verhinderte Mitglied der Landesregierung eingebracht hat. Ein Ersatzmitglied für ein in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an einen Wahlvorschlag oder ein nach den Bestimmungen des Artikels 53 Absatz 8 gewähltes Mitglied der Landesregierung ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Erstattet eine Partei keinen Vorschlag gemäß Absatz 1, ist die Regelung der Geschäftsordnung der Landesregierung über die Vertretung der Mitglieder der Landesregierung anzuwenden.

(3) Der Präsident des Landtages hat zum Zwecke der Wahl eines Ersatzmitgliedes der Landesregierung unverzüglich den Landtag einzuberufen.

(4) Sind der Landeshauptmann und der Landeshauptmann-Stellvertreter gleichzeitig verhindert und dauert deren Verhinderung voraussichtlich länger als drei Monate, so hat der Präsident des Landtages ein Mitglied der Landesregierung mit der Vertretung zu betrauen. Die Vertretung endet mit dem Wegfall der Verhinderung.

#### Artikel 56

##### Politische Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag; Amtsverzicht

(1) Die Landesregierung ist dem Landtag hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes verantwortlich.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung können auf Grund eines Mißtrauensantrages durch Beschluß abberufen werden.

(3) Ein Mißtrauensantrag gegen den Landeshauptmann kann gültig nur von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Ein Mißtrauensantrag gegen die übrigen Mitglieder der Landesregierung kann gültig nur von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien gestellt werden, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(4) Ein Beschluß, mit dem der Landeshauptmann abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Stimme mehr als der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Ein Beschluß, mit dem die übrigen Mitglieder der Landesregierung abberufen werden, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden, gefaßt werden. Ein Beschluß, mit dem die übrigen Mitglieder der Landesregierung abberufen werden, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden, gefaßt werden.

(5) Wurde ein Mitglied der Landesregierung auf Grund der Bestimmungen des Artikels 53 Absatz 7 letzter Satz oder des Artikels 53 Absatz 8 gewählt, kann ein Beschluß, mit dem dieses Mitglied abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Stimme mehr als der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(6) Ein Mitglied der Landesregierung kann sein Amt vorzeitig zurücklegen. Die Erklärung über die Zurücklegung ist schriftlich abzugeben. Sie wird mit der Übergabe an den Landeshauptmann wirksam. Die Erklärung des Landeshauptmannes über die Zurücklegung seines Amtes wird mit der Übergabe an den Präsidenten des Landtages wirksam.

#### Artikel 57

##### Rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches gemäß Artikel 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 verantwortlich.

(2) Zu einem Beschluß, mit dem Anklage wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages.

(3) Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

#### Artikel 58

##### Übergangsregierung

(1) Wenn die Mitglieder der Landesregierung aus dem Amte scheiden, so hat der Präsident des Landtages bis zur Wahl der neuen Landesregierung Mitglieder der scheidenden Landesregierung oder Beamte des Amtes der Landesregierung mit der Fortführung der Verwaltung zu betrauen.

(2) Der Präsident des Landtages hat in diesem Fall den Landtag unverzüglich zur Wahl der neuen Landesregierung einzuberufen.

(3) Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn einzelne der gewählten Mitglieder aus der Landesregierung ausscheiden.

#### Artikel 59

##### Geschäftsordnung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) In der Geschäftsordnung ist festzusetzen, welche Angelegenheiten der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung unterliegen und welche Angelegenheiten durch die einzelnen Mitglieder der Landesregierung selbständig erledigt werden können.

(3) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten der Landesregierung selbständig erledigt werden können.

(3) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Artikel 20 B-VG) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

#### Artikel 60

##### Beschlußerfordernisse

(1) Zu einem Beschluß der Landesregierung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 2, die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Landesregierung und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Zu einem Beschluß, mit dem die Geschäftsordnung der Landesregierung, die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung oder die Landeshaushaltsordnung erlassen (abgeändert) werden oder mit dem der Erlassung (Abänderung) der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung die Zustimmung erteilt wird, ist die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Landesregierung erforderlich.

(3) Die Beschlußfassung der Landesregierung kann auf Anordnung des Landeshauptmannes in dringenden Fällen ausnahmsweise auch im Umlaufwege erfolgen. Dem Beschlußantrag müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Landesregierung durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück zustimmen; das geschäftsordnungsgemäße Zustandekommen des Beschlusses wird vom Landesamtsdirektor bestätigt. Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung der Landesregierung zu treffen.

#### Artikel 61

##### Durchführung der Beschlüsse der Landesregierung

Die Beschlüsse der Landesregierung werden durch den Landeshauptmann und das ihm unterstellte Amt der Landesregierung durchgeführt.

#### Artikel 62

##### Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und die ihnen nachgeordneten Organe sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die Mitglieder der Landesregierung nicht gegenüber dem Landtag, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(2) Von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder der Landesregierung in den gesetzlich bestimmten Fällen durch einen unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 60 Absatz 2 zu fassenden Beschluß der Landesregierung entbunden werden.

schwiegenheit können die Mitglieder der Landesregierung in den gesetzlich bestimmten Fällen durch einen unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 60 Absatz 2 zu fassenden Beschluß der Landesregierung entbunden werden.

#### Artikel 63

##### Teilnahme an Landtagssitzungen

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages teilzunehmen. Sie müssen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Dem Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder

des Landtages auf Anwesenheit von Mitgliedern der Landesregierung ist zu entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß auch für die Beratungen in den Ausschüssen. An Beratungen der Untersuchungsausschüsse sind die Mitglieder der Landesregierung jedoch nur auf besondere Einladung zur Teilnahme berechtigt.

#### Artikel 64

##### Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

Die Mitglieder der Landesregierung — mit Ausnahme des Landeshauptmannes — erhalten aus Landesmitteln für die Ausübung ihrer Tätigkeit Bezüge. Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

### B. LANDESHAUPTMANN

#### Artikel 65

##### Aufgaben des Landeshauptmannes

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er führt den Vorsitz in der Landesregierung und ist Vorstand des Amtes der Landesregierung.

(2) Der Landeshauptmann unterfertigt die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden von besonderer Wichtigkeit; sie sind mit dem Landeslegel zu versehen und von zwei weiteren Mitgliedern der Landesregierung mitzufertigen.

(3) Der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden üben die Vollziehung in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung aus.

(4) Der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Lande besorgen die ihnen übertragene Verwaltung des Bundesvermögens.

#### Artikel 66

##### Vertretung des Landeshauptmannes

Der Landeshauptmann wird durch den Landeshauptmann-Stellvertreter vertreten.

### C. MITWIRKUNG DER LANDESBÜRGER AN DER VOLLZIEHUNG

#### Artikel 67

##### Volksbefragung

(1) Die Landesregierung kann zur Erforschung des Willens der Landesbürger über grundsätzliche Fragen der Landesvollziehung sowie über Planungen und Projektierungen aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes eine Volksbefragung anordnen.

#### Artikel 67

##### Volksbefragung

(1) Die Landesregierung kann zur Erforschung des Willens der Landesbürger über grundsätzliche Fragen der Landesvollziehung sowie über Planungen und Projektierungen aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes eine Volksbefragung anordnen.

(2) Eine Volksbefragung ist anzuordnen, wenn dies mindestens 10.000 zum Landtag wahlberechtigte Bürger verlangen.

(3) Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

#### Artikel 68

##### Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung

(1) Jeder Landesbürger hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die von Organen des Landes wahrzunehmen sind, die Vornahme einer bestimmten, den Aufgabenbereich einer Gemeinde übersteigenden Maßnahme durch die Landesregierung zu beantragen.

(2) Eine Initiative muß von der Landesregierung einer Beratung und Beschlußfassung unterzogen werden, wenn sie von mindestens 25 von Hundert zum Landtag wahlberechtigten Bürgern, die in einer Gemeinde, für die die Initiative von unmittelbarer Bedeutung ist, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, unterstützt wird. Der Beschluß der Landesregierung ist kundzumachen.

(3) In dem die Organisation der Gemeindeverwaltung regelnden Gesetz (Artikel 88) ist vorzusehen, daß das Recht der Bürgerinitiative auch insofern gewährleistet ist, als es Maßnahmen betrifft, die den Aufgabenbereich einer Gemeinde berühren.

(4) Gesetzesvorschläge der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Jeder Landesbürger hat das Recht, innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe eine Stellungnahme zu dem Gesetzesvorschlag abzugeben.

(5) Verwaltungsrechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

(6) Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

#### Artikel 69

##### Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürger

Die Landesregierung hat im Amt der Landesregierung und in jeder Bezirkshauptmannschaft einen rechtskundigen Beamten zu beauftragen, Bürgern in Rechtsangelegenheiten Auskünfte zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen.

#### Artikel 70

##### Volksanwaltschaft

Die Zuständigkeit der bundesgesetzlich eingerichteten Volksanwaltschaft erstreckt sich auch auf den Bereich der Verwaltung des Landes Burgenland.

### D. AMT DER LANDESPREGIERUNG

#### Artikel 71

##### Organisation

(1) Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

#### D. AMT DER LANDESPREGIERUNG

#### Artikel 71

##### Organisation

(1) Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

(2) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden.

**Artikel 72****Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung  
des Amtes der Landesregierung**

(1) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfall auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt. Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung (Artikel 60 Absatz 2) und – soweit hierbei Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen – mit Zustimmung der Bundesregierung erlassen.

(2) Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgen die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte unter der Leitung und Verantwortung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben und, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes nach den Bestimmungen der vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung (Artikel 60 Absatz 2) und, soweit die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, mit Zustimmung der Bundesregierung zu erlassenden Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung.

**Artikel 73****Landesamtsdirektor**

(1) Die Leitung des Inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann-Stellvertreters) dem Landesamtsdirektor.

(2) Zum Landesamtsdirektor ist von der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter zu bestellen.

(3) In Verhinderung des Landesamtsdirektors kommen dessen Obliegenheiten dem in der gleichen Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden rechtskundigen Verwaltungsbeamten zu (Landesamtsdirektor-Stellvertreter).

(4) Der Landesamtsdirektor hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften des Amtes der Landesregierung zu sorgen. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

**E. GEBARUNGSKONTROLLE****Artikel 74****Gegenstand der Kontrolle**

(1) Die gesamte Gebarungskontrolle des Landes sowie der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter, Anstalten, Stiftungen und Fonds besorgt laufend,

**Artikel 74****Gegenstand der Kontrolle**

(1) Die gesamte Gebarungskontrolle des Landes sowie der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter, Anstalten, Stiftungen und Fonds besorgt laufend, jedoch ohne Einflußnahme auf die Verwaltungstätigkeit der Landesregierung, ein Kontrollausschuß. Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 50 von Hundert zustehen, unterliegen der Überprüfung wie die übrige Gebarung des Landes. Das gilt auch für Unternehmungen, an denen, außer dem Land, Gemeinden oder Gemeindeverbände zu

Insgesamt mehr als 50 von Hundert finanziell beteiligt sind. Der Kontrolle unterliegt auch die Gebarung jener Unternehmungen, an denen das Land bis zu 50 von Hundert finanziell beteiligt ist oder für die es eine Ausfallhaftung trägt, für den Bereich der Beteiligung oder der Haftung, sofern sich die Unternehmungen der Kontrolle unterworfen haben.

(2) Die Finanzkontrolle hat sich nicht nur auf den Rechnungsabschluß und dessen ziffernmäßige Richtigkeit und darauf zu beschränken, ob die Gebarung und die Rechnungsergebnisse in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften stehen, sondern hat auch die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der gesamten Gebarung zu überprüfen.

**Artikel 75****Landeskrollausschuß**

(1) Der Kontrollausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, die vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wie folgt gewählt werden:

1. Ist der Landeshauptmann auf Vorschlag der stärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt bzw. gehört er dieser an, so wird der Obmann des Kontrollausschusses auf Vorschlag der zweitstärksten Partei, der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der stärksten Partei gewählt. Gehört der Landeshauptmann nicht der stärksten im Landtag vertretenen Partei an, so ist der Obmann auf Vorschlag dieser Partei und der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der zweitstärksten Partei zu wählen.
2. Für die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters und der fünf weiteren Mitglieder gelten im übrigen die Bestimmungen des Artikels 53 sinngemäß.
3. Für den Obmann, den Obmann-Stellvertreter sowie jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Kontrollausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer.

(2) Die Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit der Stellung eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des Kontrollausschusses unvereinbar.

(3) Der Kontrollausschuß ist nur dem Landtag verantwortlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insofern sie davon nicht vom Ausschuß selbst entbunden sind.

(4) Die Mitglieder des Kontrollausschusses behalten ihre Funktion, bis ein neugewählter Landtag den Kontrollausschuß gewählt hat. Der Kontrollausschuß ist in der ersten Sitzung des Landtages zu wählen.

**Artikel 76****Landeskrollamt**

(1) Zur Ausübung seiner Kontrolltätigkeit bedient sich ihre Funktion, bis ein neugewählter Landtag den Kontrollausschuß gewählt hat. Der Kontrollausschuß ist in der ersten Sitzung des Landtages zu wählen.

**Artikel 76****Landeskrollamt**

(1) Zur Ausübung seiner Kontrolltätigkeit bedient sich der Kontrollausschuß des Kontrollamtes unter der Leitung eines rechtskundigen Verwaltungsbeamten (Vorstand), der vom Kontrollausschuß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bestellt und abberufen wird. In gleicher Weise ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Stellvertreter zu bestellen. Der Vorstand und der Vorstand-Stell-

vertreter sind nur dem Kontrollausschuß verantwortlich. Das erforderliche Personal für das Kontrollamt hat die Landesregierung über gemeinsamen Vorschlag des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters des Kontrollausschusses beizustellen. Die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht gegenüber den beim Kontrollamt verwendeten Bediensteten üben der Obmann und der Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses gemeinsam aus.

(2) Das Kontrollamt hat Überprüfungen im Sinne des Artikel 74 durchzuführen, wenn dies der Landtag oder der Kontrollausschuß beschließt oder drei seiner Mitglieder verlangen. Das Verlangen auf Überprüfung ist vom Obmann des Kontrollausschusses dem Kontrollamt zu übermitteln.

(3) Das Kontrollamt hat auf begründetes Ersuchen der Landesregierung in deren Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebärungsüberprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Landesregierung und dem Kontrollausschuß mitzuteilen.

(4) Die der Überprüfung des Kontrollausschusses unterliegenden Einrichtungen (Artikel 74 Absatz 1) haben dem Kontrollamt alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das das Kontrollamt zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im einzelnen Fall stellt. Insbesondere sind über Verlangen die einschlägigen Bücher, Akten und Belege zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Das Kontrollamt hat dem Kontrollausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Über besondere Wahrnehmungen hat das Kontrollamt dem Kontrollausschuß unverzüglich Bericht zu erstatten. Die Geschäftsordnung des Kontrollamtes wird vom Kontrollausschuß beschlossen.

#### Artikel 77

##### Berichtspflichten

(1) Über die bei Ausübung seines Kontrollrechtes gemachten Wahrnehmungen hat der Kontrollausschuß dem Landtag jeweils, mindestens aber halbjährlich, Bericht zu erstatten und die ihm nötig erscheinenden Anträge zu stellen.

(2) Wird ein Beschluß über einen derartigen Bericht an den Landtag im Kontrollausschuß stimmenmehrheitlich gefaßt, haben mindestens zwei Mitglieder das Recht, einen Minderheitsbericht dem Landtag zur weiteren Behandlung vorzulegen. Dieser Minderheitsbericht ist spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung des Landtages, in der der Ausschußbericht behandelt werden soll, der Landtagsdirektion zuzustellen.

#### Artikel 78

Einberufung und Beschlußfähigkeit  
 ... der Ausschußbericht behandelt werden soll, der Landtagsdirektion zuzustellen.

#### Artikel 78

##### Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Der Kontrollausschuß ist nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich, vom Obmann einzuberufen. Er ist verpflichtet, den Ausschuß zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Kontrollausschusses verlangt oder vom Vorstand des Kontrollamtes beantragt wird.

(2) Der Kontrollausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Den Vorsitz führt der Obmann; im Fall seiner Verhinderung wird er vom Obmann-Stellvertreter vertreten.

(3) Die Tagesordnung wird vom Obmann festgelegt.

#### Artikel 79

##### Auskunfts- und Befragungsrechte

Die Mitglieder der Landesregierung und die Präsidenten des Landtages sind verpflichtet, über Einladung des Obmannes (Obmann-Stellvertreters) des Kontrollausschusses an den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen teilzunehmen. Der Kontrollausschuß hat das Recht, Landesbedienstete zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen den Sitzungen des Kontrollausschusses beizuziehen.

#### Artikel 80

##### Geschäftsordnung

Für die Geschäftsordnung des Kontrollausschusses sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages sinngemäß anzuwenden. Der Kontrollausschuß kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln eine Geschäftsordnung selbst beschließen.

#### Artikel 81

##### Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

Der Landtag hat auf Beschluß oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebärungsüberprüfung des Landes zu beauftragen.

#### IV. VEREINBARUNGEN MIT DEM BUND UND DEN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

#### Artikel 82

##### Gegenstand der Vereinbarungen

(1) Das Land Burgenland und der Bund können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

(2) Das Land Burgenland kann mit den anderen Bundesländern über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches Vereinbarungen schließen; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

#### Artikel 83

... desländern über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches Vereinbarungen schließen; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

#### Artikel 83

##### Genehmigungserfordernisse

(1) Gesetzesergänzende oder gesetzesändernde Vereinbarungen des Landes mit anderen Bundesländern oder dem Bund sowie Vereinbarungen, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen hinzielt, bedürfen der Zustimmung des Landtages.

(2) Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder anderen Bundesländern, die nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 1 fallen, sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(3) Für Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten die Bestimmungen der Artikel 31 und 34 sinngemäß.

#### Artikel 84

##### Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes

Auf Vereinbarungen im Sinne des Artikels 82 Absatz 1 sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden; dies gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Artikels 82 Absatz 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der beteiligten Länder anderes bestimmt wird.

### V. GEMEINDEN

#### Artikel 85

##### Begriff und rechtliche Stellung

(1) Das Land gliedert sich in Gemeinden.

(2) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.

(3) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszusprechen.

#### Artikel 86

##### Wirkungsbereich

(1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist in den Angelegenheiten der Landesvollziehung ein eigener und ein vom Land übertragener.

(2) Die in den Gesetzen geregelten Angelegenheiten, einschließlich jener des Artikels 85 Absatz 3, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Alle anderen Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches.

(3) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung frei von Weisungen und – vorbehaltlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde auf Grund einer Vorstellung – unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Ver-

(3) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung frei von Weisungen und – vorbehaltlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde auf Grund einer Vorstellung – unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht zu.

(4) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen.

#### Artikel 87

##### Unvereinbarkeiten

(1) Ein Mitglied eines Gemeindevorstandes (Stadtbezirkes) darf nicht gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sein.

(2) Für die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut gelten weiters die in bundesgesetzlichen Vorschriften geregelten Unvereinbarkeiten.

#### Artikel 88

##### Organisation

Die Organisation der Gemeindeverwaltung wird durch Landesverfassungsgesetz geregelt.

### VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 89

##### Übergangsbestimmung

Akte der Vollziehung und sonstige Rechtsakte auf Grund des Landes-Verfassungsgesetzes vom 15. Jänner 1928 über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 3, zuletzt geändert durch die Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 32, werden durch dieses Landes-Verfassungsgesetz nicht berührt; dies gilt auch für Wahlen und Bestellungen von Organen des Landes.

#### Artikel 90

##### Abgabefreiheit

Die zur Durchführung eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

#### Artikel 91

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Landes-Verfassungsgesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landes-Verfassungsgesetz vom 15. Jänner 1928 über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 3, zuletzt geändert durch die Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 32, außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesregierung (Artikel 51 Absatz 1) und die Wahl ihrer Mitglieder (Artikel 53 Absätze 2 und 7) sowie über die Garankontrolle (Artikel 74 bis 80) treten mit Beginn der nach dem 30. September 1982 neu anlaufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1 Staatsform
- Artikel 2 Staatsgewalt
- Artikel 3 Parteien
- Artikel 4 Landesgebiet
- Artikel 5 Landesbürger
- Artikel 6 Landessprache
- Artikel 7 Landeshauptstadt und Sitz der obersten Organe
- Artikel 8 Landessymbole

### II. GESETZGEBUNG DES LANDES

#### A. LANDTAG

- Artikel 9 Organ der Gesetzgebung
- Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl des Landtages
- Artikel 11 Wahlkreiseinteilung
- Artikel 12 Gesetzgebungsperiode
- Artikel 13 Auflösung des Landtages
- Artikel 14 Landtagsklubs
- Artikel 15 Wahl der Präsidenten des Landtages
- Artikel 16 Abberufung der Präsidenten des Landtages
- Artikel 17 Aufgaben des Präsidenten des Landtages
- Artikel 18 Vertretung der Präsidenten des Landtages
- Artikel 19 Landtagsdirektion
- Artikel 20 Öffentlichkeit der Sitzungen und sachliche Immunität
- Artikel 21 Geschäftsordnung des Landtages

#### B. STELLUNG DER MITGLIEDER DES LANDTAGES

- Artikel 22 Freies Mandat
- Artikel 23 Angelobung
- Artikel 24 Persönliche Immunität
- Artikel 25 Unvereinbarkeiten
- Artikel 26 Öffentliche Bedienstete – Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung
- Artikel 27 Bezüge
- Artikel 28 Mandatsverlust

#### C. WEG DER LANDESGESETZGEBUNG

- Artikel 29 Gesetzesvorschläge
- Artikel 30 Volksbegehren
- Artikel 31 Beschlüßerfordernisse
- Artikel 32 Mitwirkung der Bundesregierung; Beharrungsbeschuß
- Artikel 33 Volksabstimmung
- Artikel 34 Beurkundung, Gegenzeichnung
- Artikel 35 Kundmachung und Inkrafttreten
- Artikel 36 ~~Öffentlichkeit der Sitzungen~~
- Artikel 31 Beschlüßerfordernisse
- Artikel 32 Mitwirkung der Bundesregierung; Beharrungsbeschuß
- Artikel 33 Volksabstimmung
- Artikel 34 Beurkundung, Gegenzeichnung
- Artikel 35 Kundmachung und Inkrafttreten
- Artikel 36 Anfechtung von Landesgesetzen

#### D. MITWIRKUNG AN DER VOLLZIEHUNG

- Artikel 37 Landesvoranschlag
- Artikel 38 Voranschlagsprovisorium

- Artikel 39 Finanzplan
- Artikel 40 Finanzielle Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen
- Artikel 41 Rechnungsabschluß
- Artikel 42 Landesausschüsse
- Artikel 43 Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung – Fragerecht des Landtages
- Artikel 44 Fragerecht der Mitglieder des Landtages
- Artikel 45 Regierungserklärung und Informationspflicht
- Artikel 46 Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen
- Artikel 47 Enqueten
- Artikel 48 Auskunftsrecht und Akteneinsicht

### E. MITWIRKUNG AN DER BESTELLUNG DES BUNDESRATES

- Artikel 49 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

### III. VOLLZIEHUNG DES LANDES

#### A. LANDESREGIERUNG

- Artikel 50 Organ der Vollziehung
- Artikel 51 Zusammensetzung
- Artikel 52 Unvereinbarkeiten
- Artikel 53 Wahl der Mitglieder der Landesregierung
- Artikel 54 Angelobung
- Artikel 55 Vertretung der Mitglieder der Landesregierung
- Artikel 56 Politische Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag; Amtsverzicht
- Artikel 57 Rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung
- Artikel 58 Übergangsregierung
- Artikel 59 Geschäftsordnung der Landesregierung
- Artikel 60 Beschlüßerfordernisse
- Artikel 61 Durchführung der Beschlüsse der Landesregierung
- Artikel 62 Amtsverschwiegenheit
- Artikel 63 Teilnahme an Landtagsitzungen
- Artikel 64 Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

#### B. LANDESHAUPTMANN

- Artikel 65 Aufgaben des Landeshauptmannes
- Artikel 66 Vertretung des Landeshauptmannes

### C. MITWIRKUNG DER LANDESBÜRGER AN DER VOLLZIEHUNG

- Artikel 65 Aufgaben des Landeshauptmannes
- Artikel 66 Vertretung des Landeshauptmannes

### C. MITWIRKUNG DER LANDESBÜRGER AN DER VOLLZIEHUNG

- Artikel 67 Volksbefragung
- Artikel 68 Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung
- Artikel 69 Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürger
- Artikel 70 Volksanwaltschaft

## D. AMT DER LANDESREGIERUNG

- Artikel 71 Organisation
- Artikel 72 Geschäftseinrichtung und Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung
- Artikel 73 Landesamtsdirektor

## E. GEBÄHRUNGSKONTROLLE

- Artikel 74 Gegenstand der Kontrolle
- Artikel 75 Landeskontrollausschuß
- Artikel 76 Landeskontrollamt
- Artikel 77 Berichtspflichten
- Artikel 78 Einberufung und Beschlußfähigkeit
- Artikel 79 Auskunfts- und Befragungsrechte
- Artikel 80 Geschäftsordnung
- Artikel 81 Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

## IV. VEREINBARUNGEN MIT DEM BUND UND DEN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

- Artikel 82 Gegenstand der Vereinbarungen
- Artikel 83 Genehmigungserfordernisse
- Artikel 84 Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes

## V. GEMEINDEN

- Artikel 85 Begriff und rechtliche Stellung
- Artikel 86 Wirkungsbereich
- Artikel 87 Unvereinbarkeiten
- Artikel 88 Organisation

## VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 89 Übergangsbestimmung
- Artikel 90 Abgabefreiheit
- Artikel 91 Inkrafttreten

## Erläuterungen

### Zu Artikel 1: (Staatsform)

Burgenland ist ein Gliedstaat der Republik Österreich. Die leitenden Grundsätze der Bundesverfassung, so im wesentlichen das demokratische, rechtsstaatliche, bundesstaatliche und republikanische Prinzip, prägen daher auch die Landesverfassung. Absatz 1 hebt im besonderen das demokratische und das rechtsstaatliche Prinzip hervor. Damit wird nicht nur deren Bedeutung für die Staatsform der Republik und der Länder Rechnung getragen, sondern zugleich die Verschränkung beider Prinzipien sichtbar gemacht. Dem Rechtsstaat entspricht es, daß die den Organen der Vollziehung übertragenen Entscheidungen im Rahmen bestehender, insofern vorhersehbarer, generell-abstrakter Maßstäbe, den Gesetzen, bestimmt und begründet werden können. Die Demokratie wiederum findet ihren wesentlichen Inhalt in der Souveränität des Volkes, solche Gesetze entweder durch gewählte Repräsentanten zu erlassen oder im Wege der direkten Beteiligung an der staatlichen Willensbildung durch Volksbegehren oder Volksabstimmungen mitzuwirken. Rechtsstaatliche Demokratie kann nur funktionieren, wenn der Souverän diese Typik des Rechtsstaates respektiert, also seinen Willen in vorhersehbaren Gesetzen kundtut. Nur so ist demokratische Gleichheit garantiert.

Demokratische Rechtsstaatlichkeit bedeutet nicht nur ein Formprinzip staatlicher Machtausübung. Es weist zugleich dem Staat Ordnungs- und Leistungsaufgaben zu, die für individuelles wie soziales Leben gleichermaßen prägend sind. Absatz 1 umschreibt diese Aufgaben mit dem Begriff des sozialen Rechtsstaates. Damit erhebt er die Sozialpflichtigkeit des Gemeinwesens gegenüber seinen Mitgliedern zum Verfassungsprinzip, dessen Erfüllung dem einfachen Gesetzgeber aufgetragen ist.

Im Absatz 2 erfährt dieser Programmsatz seine nähere inhaltliche Ausgestaltung. Im Zentrum der Staatlichkeit steht der Mensch als ein in gesellschaftliche Bedingtheiten eingebettetes, zur freien Entfaltung bestimmtes Individuum. Hemmnisse, die einem, dem Geiste partnerschaftlicher Gleichberechtigung entsprechenden Zusammenleben entgegenstehen, hat der Staat abzubauen. Dazu gehören nicht nur soziale Leistungen des Staates für den Einzelnen, sondern auch die Ermunterung zur gesellschaftlichen Selbsthilfe, aber auch die Auferlegung von Pflichten, soweit diese zur Erfüllung der staatlichen Sozialaufgaben erforderlich sind.

Absatz 1 und 2 wenden sich sowohl an den einfachen Gesetzgeber als auch an die Vollziehung. Beide sind verhalten, ihre Handlungen an deren Inhalt auszurichten. Oberdies müssen im Zweifel alle Bestimmungen dieser Landesverfassung im Sinne dieser Leitsätze ausgelegt werden.

In der Bundesstaatlichkeit findet die demokratische und Absatz 1 und 2 wenden sich sowohl an den einfachen Gesetzgeber als auch an die Vollziehung. Beide sind verhalten, ihre Handlungen an deren Inhalt auszurichten. Oberdies müssen im Zweifel alle Bestimmungen dieser Landesverfassung im Sinne dieser Leitsätze ausgelegt werden.

In der Bundesstaatlichkeit findet die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung des Landes ihre Ergänzung. Sie sichert und fördert eine pluralistische Ordnung des Gesamtstaates, begründet die vertikale Gewaltenteilung und bietet den politischen Minderheiten eine institutionelle Basis. Als Gegengewicht zu unifermer Machtausübung bildet sie zugleich eine unverzichtbare Voraussetzung des im Absatz 2 grundgelegten Menschenbildes.

Absatz 3 unterstreicht die Bedeutung des im Artikel 2 B-VG festgelegten bundesstaatlichen Prinzips im Hinblick

auf das Burgenland. Aus diesem Prinzip ist abzuleiten, daß das Land alle Staatsbefugnisse ausübt, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind. Zudem findet darin die nur an die tragenden Institutionen des B-VG gebundene Verfassungsautonomie des Landes ihre Verankerung.

### Zu Artikel 2: (Staatsgewalt)

Artikel 2 verankert die Idee der Volkssouveränität. Ursprünglicher Träger aller Staatsgewalt ist das Volk. Damit verbindet sich zugleich der Gedanke, daß der Staat primär von den einzelnen Menschen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 getragen wird und nicht nur eine Sache von Staatsorganen bzw. politischen Funktionären ist. Diese Vorstellung wird durch den zweiten Satz unterstrichen. Die politische Willensbildung vollzieht sich primär in Wahlen, der ursprünglichsten Äußerungsform der repräsentativen Demokratie. Das Bestreben der Landesverfassung, dem Bürger direkte politische Mitentscheidungsbefugnisse vorzubehalten, kommt in der Nennung von Volksbegehren und Volksabstimmung zum Ausdruck. Sofern die Staatsgewalt mittelbar durch Vertretungsorgane ausgeübt wird, bleiben diese dem Volk verantwortlich.

Die Ausübung der Staatsgewalt erfolgt im Rahmen der vom Volk bestimmten Staatsform. D.h., daß grundsätzlich die Rechtsstaatlichkeit die Staatsgewalt begrenzt. In jedem Fall muß aber die politische Machtausübung vom Volk im Sinne des Artikels 2 erfolgen.

### Zu Artikel 3: (Parteien)

Demokratie setzt politische Alternativen voraus. Wahlen erfüllen ihren Sinn im demokratischen Gefüge nur dann, wenn der Bürger unter verschiedenen politischen Zielen und Programmen auswählen kann. Deren Träger sind die politischen Parteien. Die Vielfalt politischer Alternativen setzt eine Vielfalt politischer Parteien voraus. Das Einparteiensystem entspricht nicht der in der Landesverfassung grundgelegten demokratischen Ordnung.

Die Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung erfüllt eine zweifache Funktion. Zum einen haben die Parteien die Aufgabe, politische Funktionäre auszuwählen und um eine mehrheitliche Zustimmung für sie beim Volk zu werben. Als Oppositions- und damit als potentielle Mehrheitsparteien obliegt ihnen zum anderen die Kritik und Kontrolle der herrschenden Gruppe sowie die Präsentation von Alternativen zu den vorherrschenden Programmen, um damit den Wechsel der Regierenden zu ermöglichen.

Die Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung erfüllt eine zweifache Funktion. Zum einen haben die Parteien die Aufgabe, politische Funktionäre auszuwählen und um eine mehrheitliche Zustimmung für sie beim Volk zu werben. Als Oppositions- und damit als potentielle Mehrheitsparteien obliegt ihnen zum anderen die Kritik und Kontrolle der herrschenden Gruppe sowie die Präsentation von Alternativen zu den vorherrschenden Programmen, um damit den Wechsel der Regierenden zu ermöglichen.

Eine Mitwirkung jenseits des Bereiches der politischen Willensbildung ist den Parteien in einer rechtsstaatlichen Demokratie untersagt. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, Einfluß auf die Rechtsprechung oder Verwaltung zu nehmen.

In Würdigung der Bedeutung der politischen Parteien wiederholt Artikel 3 ausdrücklich die im § 1 Absatz 1 und 2 des Parteiengesetzes 1975, BGBl. Nr. 404, enthaltenen grundsätzlichen Regelungen.

**Zu Artikel 4:**  
(Landesgebiet)

Das Landesgebiet umschließt jenen räumlichen Bereich, in dem sich die Hoheitsgewalt des Landes entfaltet. Das Landesgebiet des Burgenlandes ist das Gebiet, welches eingeschlossen wird von den nach Maßgabe des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303 von 1920, und des Venediger Protokolles vom 13. Oktober 1921, BGBl. Nr. 138 von 1922, festgelegten Grenzen und dem Teil der niederösterreichisch-styriermärkischen Ostgrenze, der zwischen deren Schnittpunkten mit den ersterwähnten Grenzen gelegen ist.

Da Absatz 1 hinsichtlich des Landesgebietes auf den durch Staatsverträge und Gesetze festgelegten „gegenwärtigen Bestand“ des Burgenlandes verweist, ist jede künftige Gebietsänderung nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich.

Dieselbe Konsequenz ergibt sich aus Absatz 2 der hinsichtlich der Notwendigkeit paktiler Gesetze des Landes und des Bundes der Regelung des Artikels 3 Absatz 2 B-VG entspricht. Die Notwendigkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze bei Gebietsänderungen bedeutet zugleich eine Garantie für den räumlichen Bestand des Burgenlandes.

**Zu Artikel 5:**  
(Landesbürger)

Der Erwerb und der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft sind im Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, geregelt. Aus diesem Gesetz ergibt sich, daß es dzt. zwar eine österreichische Staatsbürgerschaft, aber keine Bundes- und auch keine Landesbürgerschaft gibt. Auch die im Artikel 6 Absatz 1 B-VG vorgesehene Einrichtung des Heimatrechtes besteht dzt. nicht. Der Verfassungsgerichtshof hat überdies festgestellt (Erk. Sig. 2455), daß der Bestand einer eigenen Landesbürgerschaft nicht zu den für den österreichischen Bundesstaat typischen Einrichtungen gehört. Demgemäß bewirkte die erwähnte Verfassungsbestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 keine Gesamtländerung der Bundesverfassung.

Angesichts dieser Verfassungslage kommt der Eigenschaft „Burgenländischer Landesbürger“ keine staatsbürgerrechtliche Wirkung zu. Die Landesverfassung jedoch mißt der Landesbürgerschaft insofern besondere Bedeutung zu, als sie das Recht der Bürgerinitiative und Bürgerbegehren (Artikel 68) den Landesbürgern vorbehält. Zudem dient auch die Volksbefragung (Artikel 67) der Erforschung des Willens der Landesbürger.

Letztlich unterstreicht und fördert Artikel 5 das Gemeinschaftsgefühl aller Burgenländer und enthält so ein wesentliches Element der Landespflege.

Im ordentlichen Wohnsitz, als Inbegriff der Lebensbeziehungen, drückt sich die besondere Verbundenheit des Einzelnen zu seiner Gemeinde und dem Land aus. Er

meinschaftsgefühl aller Burgenländer und enthält so ein wesentliches Element der Landespflege.

Im ordentlichen Wohnsitz, als Inbegriff der Lebensbeziehungen, drückt sich die besondere Verbundenheit des Einzelnen zu seiner Gemeinde und dem Land aus. Er ist daher sinnvoller Anknüpfungspunkt der Landesbürgerschaft.

**Zu Artikel 6:**  
(Landessprache)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 8 B-VG. Der deutschen Sprache haben sich alle Staatsorgane untereinander

und im Verkehr mit den Bürgern zu bedienen. Gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages ist sie auch Verhandlungssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

Artikel 8 B-VG räumt aber gleichzeitig die Möglichkeit ein, den vorerwähnten Grundsatz durch Bundesgesetz zugunsten von sprachlichen Minderheiten einzuschränken. Dies ist durch das Volksgruppengesetz 1976, BGBl. Nr. 396, geschehen. Es ist dies ein Ausführungsgesetz zum Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain, StGBI. Nr. 303/1920, und zu Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955. Gemäß § 1 des Volksgruppengesetzes genießen die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.

**Zu Artikel 7:**

(Landeshauptstadt und Sitz der obersten Organe)

Diese Bestimmung weist der Freistadt Eisenstadt in Übereinstimmung mit der geschichtlichen Entwicklung, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung die Stellung des landespolitischen und administrativen Zentrums des Burgenlandes zu.

Absatz 2 trägt Vorsorge für einen allfälligen Notstand. Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, wozu insbesondere Katastrophen, Unruhen und militärische Konflikte zählen, kann der Landeshauptmann den Sitz der Landesregierung und mit Zustimmung des Präsidenten des Landtages den Sitz des Landtages an einen anderen, auch außerhalb des Burgenlandes gelegenen Ort verlegen.

**Zu Artikel 8:**  
(Landessymbole)

Ein wesentliches Element der gliedstaatlichen Identität des Burgenlandes und des „Burgenlandbewußtseins“ seiner Bevölkerung bilden die Landessymbole. Artikel 8 nennt sie taxativ. Die Organe des Landes haben in Ausübung ihrer Landesfunktionen ausschließlich diese Symbole zu verwenden.

Die Landessymbole genießen gemäß § 248 StGB strafrechtlichen Schutz.

**Zu Artikel 9:**  
(Organ der Gesetzgebung)

Artikel 9 entspricht Artikel 95 Absatz 1 erster Satz B-VG. Ausschließlich dem Landtag kommt in allen Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung dem Land zur gesetzlichen Regelung vorbehalten sind, die Gesetzgebung zu. Diese Kompetenz darf nicht auf andere Organe des Landes übertragen werden. Auch dem Volk ist eine direkte Ausübung der Gesetzgebung ausschließlich dem Landtag kommt in allen Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung dem Land zur gesetzlichen Regelung vorbehalten sind, die Gesetzgebung zu. Diese Kompetenz darf nicht auf andere Organe des Landes übertragen werden. Auch dem Volk ist eine direkte Ausübung der Gesetzgebung verwehrt. Diesem Gebot entspricht die Ausgestaltung der Instrumente der unmittelbaren Demokratie in der Landesverfassung. Der in Volksbegehren und Volksabstimmungen bekundete Volkswille bedarf zu seiner Gesetzgebung jedenfalls eines Gesetzesbeschlusses des Landtages. Darin liegt zugleich auch ein Schutz vor rechtsstaatlich unerträglichem, direktem politischen Aktivismus.

Der Wirkungskreis des Landtages ist durch das Bundes-Verfassungsgesetz nicht abschließend geregelt. Die Landes-Verfassungsgesetze können in Bindung an die Grundzüge der Bundesverfassung, insbesondere an das parlamentarische Prinzip und in Beachtung des Gewaltenteilungsprinzips weitere Regelungen erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde bei der Regelung der Landesauschüsse (Artikel 42) Gebrauch gemacht.

#### Zu Artikel 10:

(Zusammensetzung und Wahl des Landtages)

Der Landtag ist ein kollegial organisierter, allgemeiner Vertretungskörper. Er besteht gemäß Absatz 1 aus 36 Mitgliedern.

Absatz 2 enthält in Übereinstimmung mit Artikel 95 Absatz 1 B-VG die Grundsätze der Wahl.

Diese Grundsätze gewährleisten ganz allgemein die Freiheit der Wahl.

Weiters ordnet Absatz 2 an, daß für die Wahl zum Landtag die Verhältniswahl zu gelten habe: Das Ermittlungsverfahren muß daher durch die Landtagswahlordnung so eingerichtet sein, daß allen politischen Parteien von zahlenmäßig erheblicher Bedeutung eine Vertretung im Landtag nach Maßgabe ihrer Stärke gesichert wird.

Die Absätze 3 und 4 regeln das aktive und passive Wahlrecht.

Gemäß Absatz 5 kann die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

Absatz 6 entspricht Artikel 26 Absatz 3 B-VG. Was „öffentlicher Ruhetag“ ist, ergibt sich aus dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153 I.d.F. BGBl. Nr. 264/1967.

Artikel 26 Absatz 1 B-VG im Zusammenhang mit Artikel 95 Absatz 1 letzter Satz stellt die Festlegung einer allgemeinen Wahlpflicht für den Landtag frei. Da die Landesverfassung eine solche nicht vorsieht, kann sie auch nicht durch die Landtagswahlordnung eingeführt werden.

#### Zu Artikel 11:

(Wahlkreiseinteilung)

Artikel 11 regelt die Grundsätze für die Einteilung der Wahlkreise. Gemäß § 2 der Landtagswahlordnung 1978 wird das Burgenland in vier Wahlkreise eingeteilt. Danach wird der Wahlkreis I gebildet durch die Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Neusiedl a.S. sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust, der Wahlkreis II durch die Bezirke Mattersburg und Oberpullendorf, der Wahlkreis III durch den Bezirk Oberwart und der Wahlkreis IV durch die Bezirke Güssing und Jennersdorf.

#### Zu Artikel 12:

(Gesetzgebungsperiode)

Die Bundesverfassung stellt es der Landesgesetzgebung frei, die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages festzulegen. Diesem Zweck dienen die Landesgesetzgebungsordnungen der Bezirke Güssing und Jennersdorf.

#### Zu Artikel 12:

(Gesetzgebungsperiode)

Die Bundesverfassung stellt es der Landesgesetzgebung frei, die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestimmen. Absatz 1 setzt sie mit 5 Jahren fest und entspricht damit dem Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, wonach in „angemessenen Zeitabständen“ freie und geheime Wahlen abzuhalten sind.

Da die Gesetzgebungsperiode jedenfalls bis zu dem Tag dauert, an dem der neue Landtag zusammentritt, kann es – mit Ausnahme der Auflösung des Landtages durch den Bundespräsidenten gemäß Artikel 100 Absatz 1 B-VG – zu keinem, außerhalb der Gesetzgebungsperiode liegenden Zeitraum kommen.

Die Neuwahlen sind von der Landesregierung jeweils so anzuordnen, daß der neugewählte Landtag am Tage nach dem Ablauf des fünften Jahres zusammentreten kann. Absatz 1 gibt damit den letztmöglichen Zeitpunkt für die Anordnung der Wahl an, über den frühestmöglichen Zeitpunkt enthält sie keine Angaben. Jedenfalls muß der neugewählte Landtag vom Präsidenten des bisherigen Landtages so einberufen werden, daß er innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreten kann. Eine Verkürzung der 5-jährigen Gesetzgebungsperiode im Wege der frühzeitigen Einberufung scheidet aus, da dafür gemäß Artikel 13 der Landtag seine Auflösung beschließen müßte.

#### Zu Artikel 13:

(Auflösung des Landtages)

Diese Bestimmung regelt die Selbstauflösung des Landtages. Gemäß Absatz 1 hat diese durch Gesetz zu erfolgen.

#### Zu Artikel 14:

(Landtagsklubs)

Ein Landtagsklub ist die organisatorische Zusammenfassung aller jener Mitglieder des Landtages, die derselben wahlwerbenden Partei im Sinne der Landtagswahlordnung angehören. Gemäß Absatz 1 („Mitglieder des Landtages“) sind zur Bildung eines Klubs mindestens zwei Landtagsabgeordnete derselben Fraktion erforderlich.

Darzutun bestehen im Burgenländischen Landtag der Klub der Sozialistischen Partei Österreichs und der Klub der Österreichischen Volkspartei.

#### Zu Artikel 15:

(Wahl der Präsidenten des Landtages)

Die vom Landtag zu wählenden Präsidenten sind grundsätzlich auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages jener Parteien, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ein Präsident zukommt, zu wählen. Können sich die Parteien nicht einigen, so sind nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 für den Präsidenten und den Zweiten Präsidenten eigene Wahlvorschläge einzubringen, während der Dritte Präsident unter Einrechnung des Präsidenten und des Zweiten Präsidenten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Dieses Wahlverfahren ist dem für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung vorgesehenen nachgebildet.

Dritte Präsident unter Einrechnung des Präsidenten und des Zweiten Präsidenten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Dieses Wahlverfahren ist dem für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung vorgesehenen nachgebildet.

#### Zu Artikel 16:

(Abberufung der Präsidenten des Landtages)

Artikel 16 regelt die Abberufung der Präsidenten durch Beschluß des Landtages auf Grund eines Antrages auf Abberufung.

**Zu Artikel 17:**

(Aufgaben des Präsidenten des Landtages)

Die Aufgabe, den Landtag einzuberufen, kommt gemäß Absatz 1 primär dem Präsidenten zu. Die Vertretungsbestimmungen des Artikels 18 sind anzuwenden.

Der Landtag ist jährlich zu einer Tagung – sie darf nur aus triftigen Gründen vor dem 15. September beginnen und ebenfalls nicht länger als bis zum 1. August des folgenden Jahres dauern – einzuberufen. Innerhalb der Tagung beruft der Präsident den Landtag nach Bedarf zu seinen Sitzungen ein.

Gemäß Absatz 3 obliegt die Geschäftsführung des Landtages dem Präsidenten. Die näheren Bestimmungen darüber finden sich im § 12 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages. Die Vollziehung der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages obliegt dem Präsidenten. Er ist Organ der gesetzgebenden Körperschaft in diesem Bereich, im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern des Landtages, keine Verwaltungsbehörde. Darum können auch die Maßnahmen eines Präsidenten des Landtages nicht in einem Verwaltungsverfahren bekämpft werden (Beschluss des VfGH Slg. 4884/1964).

**Zu Artikel 18:**

(Vertretung der Präsidenten des Landtages)

Jedes Kollegialorgan bedarf zu seiner Handlungsfähigkeit eines rechtlich legitimierten Vorsitzenden. In Verfolgung dieses Zieles schafft Artikel 18 eine lückenlose Vertretungskette.

**Zu Artikel 19:**

(Landtagsdirektion)

Absatz 1 weist dem Präsidenten zur Besorgung seiner nach der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages wahrzunehmenden Geschäfte die Landtagsdirektion als Verwaltungsapparat zu.

Die angestrebte Eigenständigkeit der Landtagsdirektion gegenüber der allgemeinen Landesverwaltung ergibt sich in zweierlei Hinsicht. Zum einen hat der Präsident ein Weisungsrecht gegenüber dem Landtagsdirektor, dem Landtagsdirektor-Stellvertreter und den übrigen Bediensteten (s. auch § 14 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages). Zum anderen leitet der Landtagsdirektor den inneren Dienst. Auch diese Leitungsbefugnis muß notwendig mit der Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten gekoppelt sein. Selbstverständlich können die Weisungen des Präsidenten auch Angelegenheiten des inneren Dienstes betreffen.

Im übrigen gehört das Personal der Landtagsdirektion dem Personalstand der Bediensteten des Landes an.

**Zu Artikel 20:**

(Öffentlichkeit der Sitzungen und sachliche Immunität)

Gemäß Artikel 96 Absatz 2 B-VG gelten die Bestimmungen des Personalstand der Bediensteten des Landes an.

**Zu Artikel 20:**

(Öffentlichkeit der Sitzungen und sachliche Immunität)

Gemäß Artikel 96 Absatz 2 B-VG gelten die Bestimmungen des Artikels 32 und 33 B-VG auch für die Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse.

In diesem Sinne legt Absatz 1 fest, daß die Sitzungen des Landtages öffentlich, d.h. für jedermann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugänglich sind. Der Landtag kann gemäß Absatz 2 den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen. Vor einem diesbezüglichen Beschluß

hat der Präsident die Zuhörer aufzufordern, sich zu entfernen.

Absatz 3 normiert in Entsprechung zu Artikel 33 B-VG die sachliche Immunität. Diese bedeutet, daß wegen der Verbreitung wahrheitsgetreuer Berichte über die Verhandlungen eine strafgerichtliche, verwaltungsstrafrechtliche, disziplinare oder zivilrechtliche Verantwortung nicht Platz greifen kann. Berichte über Eingaben an den Landtag genießen keinen Schutz.

**Zu Artikel 21:**

(Geschäftsordnung des Landtages)

Absatz 1 legt fest, daß die Geschäftsordnung des Landtages nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen und abgeändert werden kann. In diesem Sinne ist die Geschäftsführung des Landtages im Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geregelt.

Absatz 2 bestimmt allgemein, daß der Landtag zur Vorbereitung seiner Verhandlungsgegenstände Ausschüsse bilden muß. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse und das von ihnen einzuhaltende Verfahren enthalten die §§ 38 ff der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages.

**Zu Artikel 22:**

(Freies Mandat)

Der Landtagsabgeordnete hat das gesamte Landesvolk zu vertreten, nicht nur eine bestimmte Gruppe. Deshalb verankert Artikel 22 in Entsprechung zu Artikel 58 B-VG die Unabhängigkeit des Landtagsabgeordneten bei Ausübung seines Berufes, worunter die Mandatsausübung zu verstehen ist. Eine einfachgesetzliche Regelung des Inhalts, daß ein Mitglied des Landtages sein Amt verliert, wenn es aus der Partei, in deren Wahlvorschlag es aufgenommen war, ausscheidet, widerspricht daher Artikel 22. Wenn die Verfassung den Landtagsabgeordneten sichert, daß sie bei Ausübung ihres Berufes an keinen Auftrag gebunden sind, muß umso mehr angenommen werden, daß ihnen die Ausübung ihres Mandates überhaupt gewährleistet ist (VfGH Slg. 3428, 3560). Desweiteren ergibt sich aus dem Prinzip des freien Mandats, daß ein Landtagsabgeordneter gegenüber seinen Wählern nicht rechtlich verantwortlich gemacht werden kann. Eine Abberufung wegen nicht entsprechender Vertretung der Wähler wäre daher unzulässig.

Gegenüber dieser verfassungsgesetzlich verankerten Unabhängigkeit der Landtagsabgeordneten ist freilich zu bedenken, daß die Verfassung selbst die Mitwirkung der Parteien an der Berufung der Repräsentanten des Volkes voraussetzt (s. Artikel 3). Ohne Vertrauen einer politischen Partei wird es einer Person nur schwer gelingen, ein Mandat zu erreichen. Vertrauen auf Seiten der Partei setzt Loyalität auf Seiten des von ihr unterstützten Mandatars voraus. Auf dieser Wechselbeziehung gründet der Klubzwang bzw. Fraktionszwang. Juristisch ist er deshalb mit dem freien Mandat vereinbar, weil der Landtagsabgeordnete die daraus resultierende Bindung seines politischen Willens freiwillig eingeht, insofern kein „Auftrag“ im Sinne des Artikels 22 vorliegt. Dessen ungeachtet führt das antagonistische Verhältnis zwischen der rechtlich gebotenen Unabhängigkeit des Landtagsabgeordneten und seiner frei-

willigen Einfügung in den Klubzwang in der Realität zu einer Schwächung des Prinzips des freien Mandats.

**Zu Artikel 23:**  
(Angelobung)

Die Angelobung der Landtagsabgeordneten hat in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages durch den Präsidenten des alten Landtages zu erfolgen. Bei später eintretenden Landtagsabgeordneten ist das Gelöbniß in der Sitzung des Landtages zu leisten, an der sie erstmals teilnehmen.

Jeder Landtagsabgeordnete hat das Gelöbniß in der vorgeschriebenen Weise ohne Bedingungen und Auflagen zu leisten. Geschieht dies nicht, so hat der Verfassungsgerichtshof ihn auf Antrag des Landtages seines Mandates für verlustig zu erklären (Artikel 141 Absatz 1 lit. d B-VG in Zusammenhang mit Artikel 28).

**Zu Artikel 24:**  
(Persönliche Immunität)

Diese Bestimmung regelt die berufliche und außerberufliche Immunität der Landtagsabgeordneten. Gemäß Artikel 96 Absatz 1 B-VG genießen sie die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. Deren Inhalt ergibt sich aus der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 134/1979. Artikel 24 trägt ihr vollinhaltlich Rechnung.

**Zu Artikel 25:**  
(Unvereinbarkeiten)

Absatz 1 regelt die Unvereinbarkeit der Stellung eines Landtagsabgeordneten mit der Stellung eines Mitgliedes des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung.

Absatz 2 fordert programmatisch eine saubere Trennung zwischen politischem Mandat und sonstiger, insbesondere wirtschaftlicher Betätigung des Landtagsabgeordneten. Diese Bestimmung appelliert an die politisch-moralische Verantwortung des Landtagsabgeordneten.

Bundesgesetzliche Vorschriften im Sinne des Absatzes 3 enthält das Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925 i.d.F. BGBl. Nr. 545/1980.

**Zu Artikel 26:**  
(Öffentliche Bedienstete – Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 95 Absatz 4 B-VG.

**Zu Artikel 27:**  
(Bezüge)

Die Bezüge der Mitglieder des Landtages sind im Bezugesgesetz, LGBl. Nr. 14/1973, i.d.F. LGBl. Nr. 21/1979, geregelt.

**Zu Artikel 27:**  
(Bezüge)

Die Bezüge der Mitglieder des Landtages sind im Bezugesgesetz, LGBl. Nr. 14/1973, i.d.F. LGBl. Nr. 21/1979, geregelt.

**Zu Artikel 28:**  
(Mandatsverlust)

Nach Artikel 141 Absatz 1 lit. c B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder. Gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Burgenländischen

Landtages bedarf ein Antrag auf Mandatsverlust eines Beschlusses des Landtages. Ein solcher Antrag ist auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund zu stützen. Diesbezügliche Tatbestände des Mandatsverlustes enthalten die lit. a bis e.

Ein Mandatsverlust tritt erst ein, wenn er vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochen wurde. Der Präsident hat nach Einlangen des Erkenntnisses jene Person, die ihres Mandates verlustig erklärt worden ist, hiervon zu verständigen und in der nächsten Sitzung des Landtages das Erkenntnis bekanntzugeben (§ 18 leg. cit.).

**Zu Artikel 29:**  
(Gesetzesvorschläge)

Gemäß Artikel 95 Absatz 1 B-VG üben die Landtage die Gesetzgebung in den Ländern aus. Gesetzesvorschläge können im Landtag nur als Anträge seiner Mitglieder oder eines Landtagsausschusses, als Vorlagen der Landesregierung oder im Wege von Volksbegehren eingebracht werden. Letztere sind von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zu übermitteln (Artikel 30 Absatz 1).

**Zu Artikel 30:**  
(Volksbegehren)

Das Volksbegehren bedeutet eine Stärkung der direkten Demokratie. Artikel 30 richtet es als einen Teil des Gesetzgebungsverfahrens ein. Es hat die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand. Gegenstand eines Volksbegehrens können nur Angelegenheiten sein, deren gesetzliche Regelung gemäß Artikel 15 B-VG in die Zuständigkeit des Landes fällt.

Die näheren Bestimmungen finden sich im Burgenländischen Volksbegehrensgesetz.

**Zu Artikel 31:**  
(Beschlusserfordernisse)

Beschlüsse sind positive Willensäußerungen des Landtages über eine abzustimmende Frage bei einer festgelegten Mindestanzahl von Stimmberechtigten und einer festgelegten Mehrheit von Stimmen. Zu unterscheiden sind Gesetzesbeschlüsse, also Willensäußerungen, die auf den Erlaß eines Gesetzes gerichtet sind und nicht in Gesetzesform gekleidete Beschlüsse, auch „schlichte Parlamentsbeschlüsse“ genannt. Was die Beschlusserfordernisse betrifft, so überläßt es Artikel 97 Absatz 1 B-VG in beiden Fällen der Landesgesetzgebung, Regelungen darüber aufzustellen. Nur hinsichtlich der Landes-Verfassungsgesetze enthält Artikel 99 Absatz 2 besondere Beschlusserfordernisse.

Gemäß Absatz 1 ist zu einem Beschluß des Landtages grundsätzlich die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Absatz 1 gilt sowohl für Beschlüsse, die die Erlassung eines einfachen Landeserfordernisse.

Gemäß Absatz 1 ist zu einem Beschluß des Landtages grundsätzlich die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Absatz 1 gilt sowohl für Beschlüsse, die die Erlaasung eines einfachen Landesgesetzes zum Gegenstand haben, als auch für sonstige Beschlüsse.

Gemäß Absatz 2 können Landes-Verfassungsgesetze nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zusätzlich sind sie ausdrücklich als „Landes-Verfassungsgesetz“, „Verfas-

sungsbestimmung" zu bezeichnen (s. die analoge Bestimmung für Verfassungsgesetze des Bundes, Artikel 44 Absatz 1 B-VG).

Die Beschlußfähigkeit ist vom Präsidenten festzustellen, der selbst sein Stimmrecht wie jeder andere Landtagsabgeordnete ausübt (s. auch Erk. d. VfGH Stg. 7011/1973). Die näheren Bestimmungen über Beschlußfähigkeit und Beschlußerfordernisse des Landtages sind im § 71 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages enthalten.

#### Zu Artikel 32:

(Mitwirkung der Bundesregierung, Beharrungsbeschluß)

Artikel 97 und 98 B-VG regeln die Mitwirkung des Bundes am Verfahren der Landesgesetzgebung. Artikel 32 enthält eine Wiederholung der diesbezüglichen bundesverfassungsrechtlichen Regelungen.

#### Zu Artikel 33:

(Volksabstimmung)

Auch die Volksabstimmung dient der unmittelbaren Demokratie. Gegenüber der bundesverfassungsrechtlichen Regelung der Volksabstimmung (s. Artikel 43, 45 und 46 B-VG) verstärkt Artikel 33 die direkt-demokratische Mitbestimmung insofern, als eine Volksabstimmung auch auf Verlangen von mindestens 15.000 wahlberechtigten Bürgern durchzuführen ist.

Die Volksabstimmung ist ein fakultativer Abschnitt im Gesetzgebungsverfahren. Sie setzt einen Gesetzesbeschluß des Landtages voraus. Für das Verlangen, einen Gesetzesbeschluß einer Volksabstimmung zu unterziehen, ist zwingend die Schriftform vorgesehen.

Die näheren Bestimmungen finden sich im Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz.

#### Zu Artikel 34:

(Beurkundung, Gegenzeichnung)

Im Sinne des Artikels 97 Absatz 1 B-VG ist zu einem gültigen Landesgesetz der Gesetzgebungsbeschluß des Landtages, die Beurkundung desselben durch den Präsidenten und die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann erforderlich. Die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses ist Aufgabe des Landeshauptmannes. Absatz 1 entspricht dieser Bestimmung.

Absatz 2 folgt einem Bedürfnis der Praxis. Die Änderungen dürfen sich jedenfalls nur auf redaktionelle Versehen beziehen.

#### Zu Artikel 35:

(Kundmachung und Inkrafttreten)

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 B-VG sind die Landesgesetze durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen. Absatz 1 entspricht dieser Vorschrift und

(Kundmachung und Inkrafttreten)

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 B-VG sind die Landesgesetze durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen. Absatz 1 entspricht dieser Vorschrift und dehnt die Kundmachungspflicht auch auf Vereinbarungen gemäß Artikel 82, Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung aus. Von der Kundmachung müssen neben der Beurkundung und Gegenzeichnung alle sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein (s. Erk. d. VfGH Stg. 4497/1963). Hier kommen vor allem die Fälle der Zustimmung der Bundesregierung zu Gesetzesbeschlüssen des Landtages in Betracht.

Ein gültiges Landesgesetz liegt erst dann vor, wenn es ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Nach dem Erk. d. VfGH Stg. 2750/1954 ist aus Artikel 89 B-VG zu folgern, daß die Gerichte berechtigt und verpflichtet sind, einem Gesetz, das nicht gehörig kundgemacht wurde, die Anerkennung zu versagen, dieses Gesetz also als einen nichtigen Akt zu ignorieren. Auf Landesgesetz trifft auch zu, was der VfGH in seinen Erk. Stg. NF 2715 A/1952, 5486 A/1961, 6972 A/1966 aus Artikel 49 Absatz 1 B-VG folgert, nämlich, daß (was § 2 ABGB ausdrücklich ausspricht), sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht ist, sich niemand damit entschuldigen kann, daß ihm dasselbe nicht bekannt worden sei.

Absatz 2 regelt den zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich der Landesgesetze.

Absatz 3 ermächtigt die Landesregierung zur Rechtsbereinigung.

Absatz 4 ermächtigt und beauftragt den Landeshauptmann, Druckfehler in den Landesgesetzen zu berichtigen.

#### Zu Artikel 36:

(Anfechtung von Landesgesetzen)

Artikel 36 schöpft die im Artikel 140 Absatz 1 B-VG enthaltene Möglichkeit aus, wonach ein Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Die näheren Bestimmungen dazu enthält § 33 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages.

#### Zu Artikel 37:

(Landesvoranschlag)

Artikel 37 verankert das für parlamentarische Körperschaften typische Mitwirkungsrecht an der Erstellung des Landesvoranschlages. Gemäß Absatz 1 wird die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag spätestens ein Monat vor Ablauf des Finanzjahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Für die zeitgerechte Vorlage ist die Landesregierung dem Landtag politisch (Artikel 56) und rechtlich (Artikel 57) verantwortlich.

Sofern der Landtag den Voranschlag nicht vor dem Beginn des nächsten Finanzjahres beschließt (Absatz 2), kommt es zum Voranschlagsprovisorium (Artikel 38).

Die Gebarung des Landes gründet auf dem Landesvoranschlag.

Absatz 5 ermöglicht auf Grund von Beschlüssen des Landtages Abweichungen vom Landesvoranschlag und zwar sowohl in Richtung qualitativer als auch quantitativer Voranschlagsüberschreitung.

#### Zu Artikel 38:

(Voranschlagsprovisorium)

Voranschlagsüberschreitung.

#### Zu Artikel 38:

(Voranschlagsprovisorium)

Wird der Landesvoranschlag, aus welchen Gründen immer, nicht rechtzeitig beschlossen, finden die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung Anwendung. Wesentlich ist die Regelung, wonach rechtsverbindliche Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestehen sind. Diese Verpflichtungen müssen allerdings „vor Eintreten des Provisoriums“ entstanden sein. Dadurch soll verhindert werden, daß während des Voranschlags

provisionum durch das Eingehen neuer Verpflichtungen der Haushalt in untragbarer Weise belastet wird. Zugleich ergibt sich daraus ein gewisser Druck auf Landtag und Landesregierung, einen ordnungsgemäßen Landesvoranschlag zu erstellen.

**Zu Artikel 39:**  
(Finanzplan)

Artikel 39 macht es der Landesregierung zur Pflicht, bei der Erstellung ihrer Budgets auf die Grundsätze der mittelfristigen Finanzplanung Bedacht zu nehmen. Im Verein mit einer sinnvollen Aufgabenplanung bietet dies Gewähr für eine rationale Finanzpolitik. Gemäß Absatz 3 kommt dem Finanzplan lediglich Orientierungsfunktion zu.

**Zu Artikel 40:**  
(Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen)

Artikel 40 sieht im Interesse der Sparsamkeit der Verwaltung die Verpflichtung zur Angabe der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen und deren Gründe vor.

**Zu Artikel 41:**  
(Rechnungsabschluß)

Die Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag den Rechnungsabschluß vorzulegen, gibt diesem die Möglichkeit, die Einhaltung des vorgegebenen finanziellen Rahmens zu überprüfen. Die Kenntnisnahme des vorgelegten Rechnungsabschlusses ist durch den Landtag zu beschließen.

**Zu Artikel 42:**  
(Landesausschüsse)

Es ist heute eine allgemeine Einsicht, daß trotz der rechtsstaatlichen Einbindung der Verwaltung und ihrer gesetzlichen Durchnormierung die Bedeutung der Vollzugsorgane im Verhältnis zu den Organen der Gesetzgebung im Steigen begriffen ist. Dies ergibt sich einmal aus der Tatsache, daß einzelne Gesetze, insbesondere im Planungsbereich die Vollzugstätigkeit nur in einem weitesten Sinn vorausbestimmen können, was eben den gesetzessanwendenden Organen einen weiten Entscheidungsspielraum verleiht. Zum anderen umfaßt die Vollziehung Tätigkeiten wie Regierungsakte, Programmierungen etc. und insbesondere auch die privatrechtliche Tätigkeit der Gebietskörperschaften, die mehr oder minder einer gesetzlichen Grundlage überhaupt entbehren. Die Legislative aus diesem Bereich auszuklammern, bedeutet eine weitgehende Amputation ihres politischen Einflußbereiches und damit verbunden eine sukzessive Oligarchisierung der Exekutive. Dazu kommt, daß die heutige Planungs- und Verwaltungsverwaltung, die sich immer mehr übergreifenden Fragenkomplexen gegenübersteht, in den klassischen Kompetenzschränken zum Teil nur ungenügend gelöst werden kann. Querschnittsfragen und die damit verbundene Notwendigkeit des Denkens in Gesamtordnungen erfordert eine kompetenzüberspannende Kooperation aller jener Organe, die an der Staatswillenbildung beteiligt sind.

Artikel 42 zieht aus dieser Einsicht die Konsequenzen und bindet den Landtag mehr als bisher wieder in die Vollziehung ein. Es entspricht dies einmal dem ursprünglichen föderalistischen System, wonach Legislative und Exekutive gemeinsam als „Ausschuß-(Konvent-)Regierung“ die wesentlichen Verwaltungsgeschäfte führten. Zum anderen werden damit auch die positiven Erfahrungen aufgegriffen, die mit einzelnen „Räten“, die auf Bundes- und Landesebene bereits bestehen, so im Bereich der Landesverteidigung, der Außenpolitik und der Raumplanung gemacht wurden. Mit der Einrichtung der Landesausschüsse wird die „große Kooperation“ zwischen den Repräsentanten der Legislative, der Exekutive und der Bürokratie auf Landesebene institutionalisiert. Zugleich ist damit ein Signal gesetzt, daß die Politik nicht nur im Schoß der Regierung ausgehandelt wird, sondern auch vom Landtag mitgetragen und vom Sachverstand der Beamten unterstützt wird. Erst solcherart kann von echter Landespolitik gesprochen werden.

Gemäß Absatz 1 haben die Landesausschüsse nur Beratungsfunktion; in keinem Fall werden von ihnen Vollzüge gesetzt. Sie stehen damit jedenfalls auch im Einklang mit Artikel 101 Absatz 1 B-VG, demzufolge die Vollziehung des Landes die Landesregierung ausübt.

Das Verfahren der Landesausschüsse regelt § 52 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages.

**Zu Artikel 43:**  
(Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung; Fragerecht des Landtages)

Diese Bestimmung regelt in Anlehnung an Artikel 52 Absatz 1 B-VG das Interpellationsrecht. Dieses beinhaltet, ebenso wie das Resolutionsrecht und das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen (s. Artikel 46), ein typisch parlamentarisches Kontrollrecht über die Landesvollziehung.

Aus Absatz 2 ist ein umfassender Anwendungsbereich des Interpellationsrechtes zu entnehmen. Ihm unterliegen nicht nur Akte der Hoheitsverwaltung, sondern alle Angelegenheiten, mit denen die Landesregierung befaßt ist bzw. für die sie politische Verantwortung trägt. Das Fragerecht ist auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes beschränkt.

**Zu Artikel 44:**  
(Fragerecht der Mitglieder des Landtages)

Im Gegensatz zum Fragerecht des Landtages (Artikel 43) regelt diese Bestimmung das Fragerecht der Mitglieder des Landtages. Befragt können nur die Mitglieder der Landesregierung werden, nicht die Landesregierung als ~~(Fragerecht der Mitglieder des Landtages)~~

Im Gegensatz zum Fragerecht des Landtages (Artikel 43) regelt diese Bestimmung das Fragerecht der Mitglieder des Landtages. Befragt können nur die Mitglieder der Landesregierung werden, nicht die Landesregierung als Kollegialorgan. Hinsichtlich des Umfangs des Fragerechtes ist auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu Artikel 43 zu verweisen.

In den Ausführungsbestimmungen der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages werden die Schriftliche Anfrage (§ 29), die dringliche Anfrage (§ 30) und die kurze mündliche Anfrage (§ 31) geregelt.

**Zu Artikel 45:**

(Regierungserklärung und Informationspflicht)

Der Verstärkung der Transparenz der Regierungstätigkeit dient die Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag gegenüber, am Beginn ihrer Funktionsperiode eine Regierungserklärung abzugeben. Damit wird die bestehende Praxis rechtlich verankert.

Darüberhinaus soll der Landtag gemäß Absatz 2 auch über sonstige für das Land bedeutsame Regierungsakte frühzeitig informiert werden und so auch die Gelegenheit erhalten, die Motive geplanter Regierungsvorlagen kennenzulernen.

**Zu Artikel 46:**

(Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen)

Absatz 1 verankert das Resolutionsrecht, also das Recht des Landtages, seine Vorstellungen über die Führung der Regierungsgeschäfte kundzutun.

Zum anderen kann der Landtag Untersuchungsausschüsse einsetzen. Deren Befugnis erstreckt sich auf die Feststellung von tatsächlichen Verhältnissen und ihrer Bekanntgabe an den Landtag. Nicht hingegen kann ein Untersuchungsausschuß gegen einen allfällig erhobenen Mißstand mit Sanktionen vorgehen.

Die im Absatz 2 normierte Verpflichtung bedeutet zugleich eine Ausnahme von der Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 62. Auch die Tatsache eines laufenden Verwaltungsverfahrens kann die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses nicht hindern. Sofern er an Gerichte oder Dienststellen des Bundes heranzutreten hat, ist vorher das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium herzustellen.

Absatz 2 ist auch auf Untersuchungen betreffend Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, die der Kontrolle des Kontrollausschusses unterliegen, sinngemäß anzuwenden.

**Zu Artikel 47:**

(Enqueten)

Die Abhaltung von Enqueten dient der umfassenden sachlichen Information des Landtages. Ein diesbezügliches Verlangen ist unter Umschreibung des Gegenstandes der Enquete zu begründen.

**Zu Artikel 48:**

(Auskunftsrecht und Akteneinsicht)

Die zunehmende Kompliziertheit der heutigen Verwaltungsführung wirkt sich auf die Stellung der Landtagsabgeordneten insofern negativ aus, als diese mangels ausreichender Information immer weniger Überblick über die Geschäftsführung der Administration des Landes haben.

Die zunehmende Kompliziertheit der heutigen Verwaltungsführung wirkt sich auf die Stellung der Landtagsabgeordneten insofern negativ aus, als diese mangels ausreichender Information immer weniger Überblick über die Geschäftsführung der Administration des Landes haben. Durch das Recht der Auskunft und der Akteneinsicht soll dieser, für eine funktionierende Gewaltenteilung und -kontrolle abträgliche Informationsstand behoben werden. Durch das Recht, Auskünfte einzuholen, kann sich der einzelne Landtagsabgeordnete die Sachkompetenz der Bürokratie zunutze machen, die Akteneinsicht vermittelt erst die Informationsparität zwischen Legislative und Vollzugsapparat. Eine besondere Begründung eines Begehrens gemäß Ab-

satz 1 ist nicht erforderlich. Es muß sich allerdings auf eine Angelegenheit beziehen, die Gegenstand einer Verhandlung des Landtages ist.

Die im Absatz 1 enthaltenen Rechte sind nicht absolut gewährt. Gemäß Absatz 2 kann das betroffene Mitglied der Landesregierung die Auskunft oder Akteneinsicht verweigern. Ein Grund für die Verweigerung liegt jedenfalls im Gebot der Amtsverschwiegenheit (Artikel 62). Die Verweigerungsgründe müssen dem Landtagsabgeordneten nicht bekanntgegeben werden. Allerdings kann dieser im Landtag beantragen, daß das betreffende Landesregierungsmitglied im Landtag begründet, warum er dem Begehren nicht entsprochen hat.

**Zu Artikel 49:**

(Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen Artikel 35 Absatz 1 und 2 B-VG.

Für die Aufteilung der Bundesratsmandate auf die politischen Parteien des Landtages gelten folgende Grundsätze:

- a) Zunächst sind diese Mandate auf die einzelnen Parteien nach dem Verhältnis der Abgeordnetensitze, die sie im Landtag innehaben, aufzuteilen;
- b) ist die Zuteilung eines Mandates bei dieser Berechnung zwischen zwei oder mehreren Parteien fraglich, dann ist dieses Mandat jener dieser zwei oder mehreren Parteien zuzuweisen, der es bei Zugrundelegung der Wählerstimmen für die verhältnismäßige Ermittlung zufällt;
- c) erst wenn auch nach dieser Berechnung die Aufteilung des betreffenden Mandates zwischen zwei oder mehreren Parteien fraglich erscheint, haben diese Parteien einen „gleichen Anspruch“ auf dieses Mandat; erst in diesem Fall entscheidet zwischen diesen Parteien das Los (Erk. d. VfGH Stg. 1499).

Unter „Partei“ im Sinne des Absatzes 1 ist eine im Landtag vertretene politische Partei zu verstehen. Es ist daher nicht zulässig, daß sich für die Wahl zum Bundesrat mehrere Parteien zu einer Wahlpartei zusammenschließen.

**Zu Artikel 50:**

(Organ der Vollziehung)

Die vorliegende Bestimmung entspricht Artikel 101 Absatz 1 B-VG, wonach die Vollziehung jedes Landes eine vom Landtag zu wählende Landesregierung ausübt. Die Landesregierung besorgt die obersten Vollzugsaufgaben im selbständigen Wirkungsbereich des Landes, sie ist an keine Weisungen, sondern ausschließlich an die Gesetze gebunden. Die Bindung der behördlichen Tätigkeit der Landesregierung an das Einvernehmen mit einer anderen Stelle ist verfassungswidrig. Gegen die Entscheidung der Landesregierung besorgt die obersten Vollzugsaufgaben im selbständigen Wirkungsbereich des Landes, sie ist an keine Weisungen, sondern ausschließlich an die Gesetze gebunden. Die Bindung der behördlichen Tätigkeit der Landesregierung an das Einvernehmen mit einer anderen Stelle ist verfassungswidrig. Gegen die Entscheidung der Landesregierung gibt es keinen weiteren Instanzenzug.

Aus Artikel 101 Absatz 1 B-VG und unter Berücksichtigung des Artikels 19 Absatz 1 B-VG ergibt sich, daß grundsätzlich nur die Landesregierung letzte Instanz in Landesvollziehungsangelegenheiten sein kann und daß ohne verfassungsgesetzliche Ermächtigung der Landesgesetzgeber nicht zuständig ist, eine der Landesregierung

(als oberstes Vollziehungsorgan) gleichzuhaltende Verwaltungsbehörde einzurichten.

Nach welchen Grundsätzen die Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan die Verwaltungsgeschäfte des Landes im selbständigen Wirkungsbereich besorgt, nämlich nach dem Kollegialsystem oder dem monokratischen System (Ministerialsystem), bestimmt sich grundsätzlich nach der gemäß Artikel 59 zu erlassenden Geschäftsordnung der Landesregierung. Nach Artikel 101 Absatz 1 und 3 B-VG kommt zunächst das Kollegialsystem in Betracht. Hingegen bestimmt § 3 Absatz 1 BVG, BGBl. Nr. 289/1925, daß die Abteilungen des Amtes der Landesregierung die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben besorgen. Damit erteilt die Bundesverfassung dem Landesgesetzgeber die Ermächtigung, auch das monokratische System einzuführen. Von dieser Delegation wurde im Artikel 59 Absatz 2 Gebrauch gemacht, sodaß die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung die Verteilung der Agenden nach dem monokratischen (Ministerial-)System vornehmen kann; vgl. Erk. d. VfGH Slg 4572/1963 und 6096/1969.

Von der Übertragung von Kompetenzen der Landesregierung als Kollegialorgan auf das einzelne Mitglied der Landesregierung zur selbständigen Erledigung sind jene Kompetenzen ausgenommen, die der Landesregierung als Kollegialorgan oder dem Landeshauptmann nach der Bundesverfassung oder der Landesverfassung zukommen. Der Landesregierung sind diesbezüglich nach der Bundesverfassung u.a. folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Aufstellung der Geschäftsordnung der Landesregierung (Artikel 103 Absatz 2 B-VG),
2. Erlassung einer Verordnung, wodurch auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine staatliche Behörde übertragen wird (Artikel 118 Absatz 7 B-VG),
3. Zustimmung zu einer Verordnung des Landeshauptmannes, womit auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine Landesbehörde übertragen werden soll (Artikel 118 Absatz 7 B-VG),
4. Erklärung des Amtsverlustes für ein Gemeindeorgan wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung auf dem Gebiet der Landesvollziehung gemäß Artikel 119 Absatz 4 B-VG,
5. Anfechtung eines Bundesgesetzes oder einer Verordnung einer Bundesbehörde nach Artikel 140 oder Artikel 139 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof, der Landesvollziehung gemäß Artikel 119 Absatz 4 B-VG,
5. Anfechtung eines Bundesgesetzes oder einer Verordnung einer Bundesbehörde nach Artikel 140 oder Artikel 139 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof,
6. Stellung eines Antrages beim Verfassungsgerichtshof auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen Bund und dem Land oder zwischen zwei Ländern sowie auf Kompetenzfeststellung (Artikel 138 B-VG), ferner auf Entscheidung eines Konfliktes zwischen der Landesregierung und dem Rechnungshof (Artikel 126 a B-VG).

Dem Landeshauptmann sind u.a. folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Gegenzeichnung und Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen des Landtages (Artikel 97 Absatz 1 B-VG),
2. Bekanntgabe von Gesetzesbeschlüssen des Landtages an das Bundeskanzleramt gemäß Artikel 98 Absatz 1 B-VG,
3. Angelobung der weiteren Mitglieder der Landesregierung auf die Bundes- und Landesverfassung gemäß Artikel 101 Absatz 4 B-VG,
4. Angelobung der Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der Städte mit eigenem Statut (§ 8 Absatz 5 lit. b V-OG 1920) und
5. Erlassung der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung (§ 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 2 BVG, BGBl. Nr. 289/1925).

#### Zu Artikel 51:

(Zusammensetzung)

Gemäß Artikel 101 Absatz 3 B-VG besteht die Landesregierung aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die konkrete Festlegung der Zahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesregierungsmitglieder bleibt dem Landesverfassungsgesetzgeber vorbehalten (Erk. d. VfGH Slg. 5676/1968). In diesem Sinne setzt Absatz 1 die Zahl der Mitglieder der Landesregierung mit sieben fest.

Absatz 2 bestimmt in Obereinstimmung mit Artikel 101 Absatz 2 letzter Satz B-VG, daß in die Landesregierung nur gewählt werden kann, wer zum Landtag wählbar ist.

#### Zu Artikel 52:

(Unvereinbarkeiten)

Absatz 1 regelt die Unvereinbarkeit der Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung mit der Stellung eines Mitgliedes des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, eines Gemeindevorstandes (Stadt senates) oder eines Vorstandes eines Gemeindeverbandes.

Absatz 2 fordert programmatisch eine saubere Trennung zwischen politischem Mandat und sonstiger, insbesondere wirtschaftlicher Betätigung des Regierungsmitgliedes. Diese Bestimmung appelliert an die politisch-moralische Verantwortung des Mitgliedes der Landesregierung.

Bundesgesetzliche Vorschriften im Sinne des Absatzes 3 enthält das Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925 i.d.F. BGBl. Nr. 545/1980.

#### Zu Artikel 53:

(Wahl der Mitglieder der Landesregierung)

Die Mitglieder der Landesregierung sind grundsätzlich vom Landtag auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages jener Parteien, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ein Mandat in der Landesregierung zu-

Die Mitglieder der Landesregierung sind grundsätzlich vom Landtag auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages jener Parteien, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ein Mandat in der Landesregierung zukommt, zu wählen. Können sich die Parteien nicht einigen, so sind nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 für den Landeshauptmann und den Landeshauptmann-Stellvertreter eigene Wahlvorschläge einzubringen, während die übrigen Mitglieder der Landesregierung unter Einrechnung des Landeshauptmannes und des Landeshauptmann-Stellvertreters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

**Zu Artikel 54:**  
(Angelobung)

Die Absätze 1 und 2 regeln die Angelobung des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung auf die Landesverfassung. Der Landeshauptmann leistet bei Antritt seines Amtes das Gelöbniß vor dem Landtag in die Hand des Präsidenten. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Landesregierung erfolgt durch den Landeshauptmann ebenfalls vor dem Landtag.

Darüberhinaus werden gemäß Artikel 101 Absatz 4 B-VG der Landeshauptmann vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung vom Landeshauptmann vor Antritt ihres Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. Absatz 3 nimmt darauf Bezug.

**Zu Artikel 55:**  
(Vertretung der Mitglieder der Landesregierung)

Artikel 55 regelt die Vertretung der Mitglieder der Landesregierung zunächst für den Fall, daß deren Verhinderung weniger als drei Monate dauert. Hierfür ist die geschäftsordnungsmäßige Vertretungsregelung anzuwenden. Erst wenn die Verhinderung länger als drei Monate dauert, also frühestens mit Beginn des vierten Monats, ist eine Nachwahl im Sinne der Absätze 1 und 2 vorzunehmen.

Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Landeshauptmannes und des Landeshauptmann-Stellvertreters hat der Präsident des Landtages ein Mitglied der Landesregierung mit der Vertretung in dem Zeitpunkt zu betrauen, in dem sich herausstellt, daß deren Verhinderung länger als drei Monate dauert.

**Zu Artikel 56:**  
(Politische Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag; Amtsverzicht)

Die Landesregierung unterliegt sowohl einer politischen (Absätze 1 bis 5) als auch einer rechtlichen (Artikel 57) Verantwortlichkeit. In der Wahl der Landesregierung durch den Landtag kommt zugleich zum Ausdruck, daß erstere das Vertrauen des Landtages genießt.

Gründe für die Versagung des Vertrauens sind in dieser Bestimmung nicht angeführt. Sie sind jedenfalls nicht auf Rechtsverletzungen beschränkt. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, daß für die Geltendmachung der rechtlichen Verantwortung ein eigenes Verfahren vorgesehen ist. Das Mißtrauen wird im Regelfall im „Politischen“ begründet sein. Der Mißtrauensantrag trifft zwar das Verfassungsorgan, meint aber den politischen Funktionär. Dies ist auch den Beschlußerfordernissen zu entnehmen. Entscheidend ist, daß die Partei, der das Regierungsglied seine Wahl verdankt, das Vertrauen entzieht. Insofern bedeutet Artikel 56 die rechtliche Anerkennung und Kanalisierung des Parteeinflusses im Verfassungsraum. Naturgemäß wird dadurch die konstitutionelle Gewaltenteilung: Landtag-Landesregierung überschattet. Umgekehrt findet der politische Konflikt ein konstitutionelles Ventil.

Ist das Mißtrauensvotum eine „Institution für das Politische“, dann sind auch seine konkreten Beweggründe politischer Natur. Diese können sowohl Rechtsverletzungen sein, sofern deren politische Dimension „unerträglich“ ist, was wiederum mit der „Schwere“ der rechtlichen Verfehlung nicht notwendig zusammenhängt; es kann sich

dabei auch um eine notorische Insuffizienz des Amtsträgers handeln; letztlich sollte damit auch alles erfaßt werden, was der „politischen Ehre“ zuwiderläuft, ein Begriff, der sich jeglicher abschließender Definition entzieht, dessen Sensibilisierung aber Voraussetzung für eine den rechtsstaatlichen Verfassungsstaat erst ermöglichende politische Kultur ist.

Gemäß Absatz 6 können die Mitglieder der Landesregierung jederzeit freiwillig aus dem Amt scheiden (Demission). Scheiden einzelne Mitglieder der Landesregierung aus dem Amt, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen (Artikel 53). Bis zum Amtsantritt des neugewählten Landesregierungsmitgliedes hat der Präsident des Landtages ein anderes Mitglied der Landesregierung oder Beamte des Amtes der Landesregierung mit der Fortführung der Verwaltung zu betrauen (Artikel 58 Absatz 3). Ihm kommt bei Beschlußfassung der Landesregierung neben seiner eigenen Stimme auch die Stimme des ausgeschiedenen Mitgliedes zu.

**Zu Artikel 57:**  
(Rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung)

Die rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung ist im Artikel 105 Absatz 2 und 3 B-VG geregelt. Artikel 57 knüpft daran an. Absatz 1 erstreckt sich auf die Verantwortlichkeit wegen Rechtsverletzungen (Artikel 142 B-VG) und wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen (Artikel 143 B-VG) im selbständigen Wirkungsbereich des Landes. Die Verantwortlichkeit wird gemäß Absatz 2 vom Landtag durch Erhebung der Anklage gemäß Artikel 142 Absatz 2 lit. c B-VG geltend gemacht. Die Immunität des betroffenen Mitgliedes steht ihr nicht im Wege (Absatz 3).

Die vom Landtag beschlossene Anklage wird beim Verfassungsgerichtshof durch Übermittlung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls über die Sitzung, in der der Anklagebeschluß gefaßt worden ist, erhoben. Gleichzeitig hat der Landtag die Landtagsabgeordneten zu bezeichnen, die mit der Vertretung der Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof beauftragt sind (§ 72 Absatz 1 und 2 VerfGG 1953).

Gemäß Artikel 142 Absatz 4 B-VG hat das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten. Unter politischen Rechten sind im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 B-VG nur jene zu verstehen, die dem Berechtigten einen Einfluß auf die staatliche Willensbildung einräumen (Erk. d. VfGH Slg. 2740/1954). Zu den politischen Rechten in diesem Sinn gehören z.B. das aktive und passive Wahlrecht (Erk. d. VfGH Slg. 5003/1965).

Während die Mitglieder der Landesregierung nach Artikel 142 Absatz 2 lit. c B-VG wegen Gesetzesverletzung in diesem Sinn gehören z.B. das aktive und passive Wahlrecht (Erk. d. VfGH Slg. 5003/1965).

Während die Mitglieder der Landesregierung nach Artikel 142 Absatz 2 lit. c B-VG wegen Gesetzesverletzung bei Besorgung von Vollziehungsgeschäften in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes (Artikel 101 Absatz 1 B-VG) angeklagt werden können, bezieht sich die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung gemäß Artikel 142 Absatz 2 lit. d B-VG auf die Besorgung von Aufgaben in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. Von dieser Verantwortung ist in erster Linie der Landeshauptmann betroffen, der ge-

mäß Artikel 102 Absatz 1 B-VG die gesamte mittelbare Bundesverwaltung zu führen hat. Die Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes und des Landeshauptmann-Stellvertreters – nicht in ihrer Eigenschaft als Organe im selbständigen Wirkungsbereich des Landes – als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung regeln Artikel 103 Absatz 3 sowie Artikel 105 Absatz 1 B-VG.

Die Vertretung des Landeshauptmannes bei der Führung der mittelbaren Bundesverwaltung obliegt dem gemäß Artikel 105 Absatz 1 B-VG von der Landesregierung bestimmten Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter), das gleichfalls der Bundesregierung verantwortlich ist.

**Zu Artikel 58:**  
(Übergangsregierung)

Absatz 1 sorgt für den Fall vor, daß die gesamte Landesregierung aus dem Amt scheidet. Bis zum Amtsantritt der durch den sofort einzuberufenden Landtag (Absatz 2) neugewählten Landesregierung führt eine Übergangsregierung die Verwaltungsgeschäfte des Landes.

Bezüglich des Ausscheidens eines einzelnen Mitgliedes der Landesregierung (Absatz 3) siehe den letzten Absatz der Erläuterungen zu Artikel 56.

**Zu Artikel 59:**  
(Geschäftsordnung der Landesregierung)

Die Geschäftsordnung der Landesregierung regelt die Zuständigkeit sowohl der Landesregierung als Kollegium, als auch der einzelnen Mitglieder der Landesregierung im Sinne des Ressortprinzips (Absatz 1). Sie ist eine Rechtsverordnung, deren Einhaltung sowohl vor dem Verwaltungsgerichtshof (s. Erk. Slg. NF 4491A/1957) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Erk. Slg. 4572/1963, 5848/1968) geltend gemacht werden kann. Die Zuweisung der Geschäfte an die Landesregierungsmitglieder muß notwendigerweise bei jeder Neu- oder Umbildung der Landesregierung neu erfolgen.

Gemäß Absatz 3 kann in der Geschäftsordnung auch die Führung der mittelbaren Bundesverwaltung durch die einzelnen Regierungsmitglieder namens des Landeshauptmannes vorgesehen werden (Artikel 103 Absatz 2 B-VG).

**Zu Artikel 60:**  
(Beschlüßerfordernisse)

Absatz 1 sieht vor, daß zu einem Beschluß der Landesregierung grundsätzlich die Mindestanwesenheit von vier Mitgliedern und einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist. Absatz 2 enthält für einzelne Angelegenheiten qualifizierte Beschlüßerfordernisse.

Da nunmehr allgemein das Zustandekommen von Beschlüssen grundsätzlich die Mindestanwesenheit von vier Mitgliedern und einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist. Absatz 2 enthält für einzelne Angelegenheiten qualifizierte Beschlüßerfordernisse.

Da nunmehr allgemein das Zustandekommen von Beschlüssen geregelt wird, mußte die bisher in der Geschäftsordnung der Landesregierung enthaltene Möglichkeit von sogenannten Umlaufbeschlüssen in die vorliegende Bestimmung aufgenommen werden. In der Praxis hat sich diese Möglichkeit als sehr zweckmäßig erwiesen; das ordnungsgemäße Zustandekommen eines solchen Beschlusses muß vom Landesamtsdirektor bestätigt werden.

**Zu Artikel 61:**  
(Durchführung der Beschlüsse der Landesregierung)

Das Amt der Landesregierung ist der Geschäftsapparat der Landesregierung, des Landeshauptmannes und der Mitglieder der Landesregierung (s. § 8 Absatz 5 lit. a des ÜG vom 1. 10. 1920, i.d.F. des BGBl. Nr. 368/1925 und BVG vom 30. 7. 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien). Als Organisationsbestimmung stellt Artikel 61 fest, daß die Durchführung der Beschlüsse der Landesregierung durch das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften, die Untergliederungen des Amtes der Landesregierung sind, zu erfolgen hat.

**Zu Artikel 62:**  
(Amtsverschwiegenheit)

Die Amtsverschwiegenheit ist im Artikel 20 Absatz 2 B-VG geregelt. Absatz 1 entspricht dieser Regelung.

Die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,“ enthalten die Zulässigkeit der Ausnahme vom Grundsatz der Amtsverschwiegenheit. Solche Ausnahmen können entweder durch Gesetz selbst geschaffen werden oder das Gesetz kann dem Vorgesetzten des Amtsorganes die Befugnis zur Befreiung von der Amtsverschwiegenheit im Einzelfall einräumen (VfGH 16. 10. 1970, G 5/70). In diesem Sinn sieht Absatz 2 eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit durch Beschluß der Landesregierung vor. Dieser Beschluß richtet sich an das Mitglied der Landesregierung, das seinerseits das ihm nachgeordnete Organ von der Amtsverschwiegenheit entbinden kann.

**Zu Artikel 63:**  
(Teilnahme an den Landtagssitzungen)

Artikel 63 regelt das Teilnahmerecht und die Teilnahmepflicht der Mitglieder der Landesregierung an den Sitzungen und Beratungen des Landtages und seiner Ausschüsse. Zudem sind die Mitglieder der Landesregierung jedesmal zu hören. Sie sind daher berechtigt, jederzeit ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu ergreifen.

**Zu Artikel 64:**  
(Bezüge der Mitglieder der Landesregierung)

Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung sind im Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, i.d.F. LGBl. Nr. 21/1979, geregelt.

**Zu Artikel 65:**  
(Aufgaben des Landeshauptmannes)

Absatz 1 stellt im Einklang mit Artikel 105 Absatz 1 B-VG fest, daß der Landeshauptmann das Land vertritt.

Gemäß Absatz 1 führt der Landeshauptmann weiters (Aufgaben des Landeshauptmannes)

Absatz 1 stellt im Einklang mit Artikel 105 Absatz 1 B-VG fest, daß der Landeshauptmann das Land vertritt.

Gemäß Absatz 1 führt der Landeshauptmann weiters den Vorsitz in der Landesregierung und ist Vorstand des Amtes der Landesregierung. Zu ersterem sind die näheren Bestimmungen in der Geschäftsordnung der Landesregierung. Letztere Funktion ergibt sich auch aus Artikel 106 B-VG und § 1 BVG, BGBl. Nr. 289/1925. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes obliegt die Leitung des Inneren Dienstes des Amtes der Landesre-

gierung dem Landesamtsdirektor, der im Artikel 106 B-VG als Hilfsorgan des Landeshauptmannes bezeichnet wird.

Gemäß Absatz 2 unterfertigt der Landeshauptmann die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden von besonderer Wichtigkeit; sie sind mit dem Landessiegel zu versehen und von zwei weiteren Mitgliedern der Landesregierung mitzufertigen. Aus der Formulierung „von besonderer Wichtigkeit“ ist zu entnehmen, daß nicht alle Urkunden vom Landeshauptmann zu unterfertigen sind, was angesichts des großen Anfalles praktisch auch gar nicht möglich wäre.

Absatz 3 erklärt den Landeshauptmann im Einklang mit Artikel 102 Absatz 1 erster Satz B-VG zum Träger der mittelbaren Bundesverwaltung. Als solcher ist er funktionell eine Bundesbehörde (Erk. d. VfGH Slg. 5681). Das Wesen der mittelbaren Bundesverwaltung besteht darin, daß in der Landesinstanz der Landeshauptmann mit dem Vollzug betraut ist, mag auch die Vollziehung in erster Instanz ausnahmsweise nicht Landesbehörden überantwortet sein. Der Landeshauptmann darf als Mittelinstanz im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nicht zugunsten der Zentralstellen des Bundes ausgeschaltet werden (VfGH Slg. 2978/1956).

Absatz 4 regelt die sogenannte Auftragsverwaltung. Die Verwaltung des Bundesvermögens ist gemäß Artikel 104 B-VG nicht mittelbare Bundesverwaltung im Sinne des Artikels 102 B-VG. Die Vorschriften, die sich auf die mittelbare Bundesverwaltung beziehen, haben nur Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung des Bundes zum Gegenstand. Artikel 104 Absatz 1 B-VG stellt dies durch seine Anordnung klar, daß die Bestimmungen des Artikels 102 B-VG auf Einrichtungen zur Besorgung von Aufgaben des Bundes in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung (Artikel 17 B-VG) keine Anwendung finden. Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können jedoch die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann (Artikel 104 Absatz 2 B-VG) und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen. Zur Übertragung solcher Geschäfte bedarf es jedenfalls eines besonderen und als solchen erkennbaren Übertragungsaktes, mag auch seine Form nicht vorgeschrieben sein. Eine Dienstanweisung ist kein derartiger Übertragungsakt (Erk. d. VfGH Slg. 4329/1962 und 5171/1965). Die Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Aus Artikel 104 Absatz 2 letzter Satz B-VG kann geschlossen werden, daß für Kosten, die bei Besorgung solcher Geschäfte durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden einem Land auflaufen, grundsätzlich kein Ersatzanspruch gegen den Bund besteht. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist auf Grund einer bundesgesetzlichen Regelung Kostenersatz vom Bund zu leisten.

Die Kosten, die bei der Besorgung von Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung entstehen, sind nach Maßgabe des § 2 F-VG 1948 vom Bund zu tragen. Diese Bestimmung ordnet nämlich an, daß der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, grundsätzlich selbst zu tragen haben. Im Falle der mittelbaren Bundesverwaltung besorgen die Länder Aufgaben des Bundes, worauf sich die Ersatzpflicht des Bundes gründet. § 2 F-VG 1948 ermächtigt allerdings den zuständigen Gesetzgeber, im Falle des Artikels 102 B-VG für den Bund von diesem Grund-

satz Ausnahmen zu statuieren; vergleiche § 1 Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978.

#### Zu Artikel 68:

(Vertretung des Landeshauptmannes)

Der Landeshauptmann wird durch den Landeshauptmann-Stellvertreter vertreten. Mit der Vertretung gemäß Artikel 105 Absatz 1 B-VG ist der von der Landesregierung bestimmte Landeshauptmann-Stellvertreter zu betrauen.

#### Zu Artikel 67:

(Volksbefragung)

Das Instrument der Volksbefragung verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll die Landesregierung dadurch Instandgesetzt werden, die Vorstellungen der Landesbürger über grundsätzliche Vorhaben zu erkunden. Zum anderen können die Landesbürger selbst auch initiativ werden, indem sie eine Volksbefragung, durch Sammlung entsprechender Unterstützungserklärungen, erzwingen (Absatz 2).

Die Verwirklichung beider Ziele sollte zur geforderten Bürgernähe der Verwaltung beitragen. Anstelle der „Planung von oben“ ermöglicht die Volksbefragung die Realisierung demokratischer Planungsprozesse. Oft unnötige Konflikte zwischen Verwaltung und Bevölkerung und die damit verbundenen „Reibungsverluste“ können dadurch vermieden werden. Freilich setzt dies voraus, daß die Befragungen schon zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem endgültige Entscheidungen noch nicht gefallen sind. Absatz 1 spricht daher ausdrücklich von Planungen und Projektierungen. Sicher bleiben letztendlich die obersten Organe der Verwaltung für ihre Entscheidungen politisch und rechtlich verantwortlich. Nach dem Geist dieser Verfassung bedeutet aber die sorgsame Beachtung des Volkswillens nicht eine Flucht vor dieser Verantwortung, sondern ein unabdingbares Erfordernis im Dienst um das Gemeinwohl.

Die näheren Bestimmungen finden sich im Burgenländischen Volksbefragungsgesetz.

#### Zu Artikel 68:

(Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung)

Artikel 68 ist genauso wie Artikel 67 ein Instrument zur Stärkung der direkten Demokratie im Bereich der Verwaltung. Die Erläuterungen zu Artikel 67 gelten auch hier sinngemäß. Während allerdings die Volksbefragung vor allem dazu dient, der Verwaltung des Landes bei Inangriffnahme einzelner Maßnahmen, Entscheidungsgrundlagen an die Hand zu geben, die dem Willen der Landesbürger entsprechen, sollen durch die Bürgerinitiative entstehende Probleme aufgezeigt werden, die von der Verwaltung bisher noch nicht aufgegriffen wurden. Die Volksbefragung dient der aktiven Verwaltung als informationsbezogenes Korrektiv, die Bürgerinitiative der säumigen Verwaltung als Anstoß. Dem entspricht, daß die Volksbefragung sich an Probleme aufgezeigt werden, die von der Verwaltung bisher noch nicht aufgegriffen wurden. Die Volksbefragung dient der aktiven Verwaltung als informationsbezogenes Korrektiv, die Bürgerinitiative der säumigen Verwaltung als Anstoß. Dem entspricht, daß die Volksbefragung sich an Teile der Bevölkerung wendet, die Bürgerinitiative hingegen von jedem einzelnen Landesbürger ausgehen kann. Denn in ihm manifestiert sich primär die „Betroffenheit“ über mangelnde Vorkehrungen der Verwaltung.

Gegenstand der Bürgerinitiative ist daher der Antrag eines Landesbürgers, der sich auf die Vornahme einer bestimmten Maßnahme durch die Landesregierung richtet



fassung der Abteilungen des Amtes der Landesregierung zu Gruppen festzusetzen (§ 2 Absatz 4 BVG, BGBl. Nr. 289/1925).

Die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung regelt den näheren Geschäftsgang, vor allem, inwieweit sich der Landeshauptmann, die Landesregierung oder einzelne Mitglieder derselben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit bei den zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen durch den Landesamtsdirektor, die Gruppenvorsitzenden und Abteilungsvorstände oder ausnahmsweise einzelnen, den Abteilungen zugeteilten Beamten vertreten lassen können (§ 3 Absatz 3 BVG, BGBl. Nr. 289/1925); vgl. Erk. d. VfGH Slg. 1263/1929.

**Zu Artikel 73:**  
(Landesamtsdirektor)

Die Regelung der Absätze 1–3 beruht auf § 8 Absatz 5 lit. a V-ÜG 1920, § 1 Absatz 3 BVG, BGBl. Nr. 289/1925 und Artikel 106 B-VG. Gemäß diesen Bestimmungen ist zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor zu bestellen. Aus § 8 Absatz 5 lit. a V-ÜG 1920 ergibt sich, daß der Landesamtsdirektor den Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entsprechen muß. Die Bestellung des Landesamtsdirektors und seines Stellvertreters obliegt der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung (§ 8 Absatz 5 lit. a V-ÜG 1920).

Der Landeshauptmann ist Vorstand des Amtes der Landesregierung (vgl. Artikel 65 Absatz 1). Unter seiner unmittelbaren Aufsicht obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor.

Der Landesamtsdirektor ist gemäß Artikel 106 B-VG auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Absatz 4 stellt weiters fest, daß der innere Dienst des Amtes der Landesregierung nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Einheitlichkeit und Regelmäßigkeit zu führen ist.

**Zu Artikel 74:**  
(Gegenstand der Kontrolle)

Die Finanzkontrolle des Landes wird vom Landeskontrollausschuß (Artikel 75) im Zusammenwirken mit dem Landeskontrollamt (Artikel 76) ausgeübt. Sie hat „ohne Einflußnahme auf die Verwaltungstätigkeit der Landesregierung“ (Absatz 1) zu geschehen. Eine Mitwirkung des Finanzkontrollausschusses — als Hilfsorgan des Landes — an den Regierungsgeschäften wäre bundesverfassungswidrig (s. auch Erk. d. VfGH Slg. 1454/1932).

Der Kontrolle unterliegen neben der Gebarung des Landes im selbständigen Wirkungsbereich auch die dem Land (Landesregierung) unterstellten Ämter, Unternehmen, Anstalten, Stiftungen und Fonds. Diese Eintragungen können entweder vom Land unmittelbar durch seine Organe verwaltet werden oder mittelbar durch vom Land bestellte Personen. Was im besonderen die Kontrolle der Unternehmen betrifft, so müssen sie vom Land organisatorisch beherrscht werden, also öffentliche oder gemischtwirt-

schaftliche Unternehmen sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Land ein Unternehmen allein, also unmittelbar durch seine Organe betreibt oder wenn ihm an einem Unternehmen ein 50 % übersteigender finanzieller Anteil zukommt. Notwendigerweise muß es sich im letzteren Fall um Unternehmen handeln, denen eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Der Kontrolle unterliegen weiters auch Unternehmen, bei denen zwar das Land nicht eine 50 %ige Beteiligung hat, deren übrige Anteile aber ausschließlich in der Hand von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind. Schließlich unterliegen der Kontrolle auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen, bei denen das Land weniger als 50 % der Anteilsrechte innehat oder für die es eine Ausfallhaftung trägt, sofern sich das Unternehmen freiwillig der Kontrolle unterwirft, jedoch eingeschränkt auf den Gebarungsbereich der Beteiligung oder der Haftung.

Die Kontrollziele umfassen nicht nur die ziffernmäßige Richtigkeit und Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung.

**Zu Artikel 75:**  
(Landeskontrollausschuß)

Der Bestellungsverfahren für Mitglieder des Kontrollausschusses wurde weitgehend der Wahl der Landesregierung angepaßt. Zur Effektuierung der aufgetragenen Kontrollfunktionen wird jedoch in der Regel der Obmann von der zweitstärksten Fraktion und der Obmann-Stellvertreter von der stärksten Fraktion des Landtages gestellt werden.

**Zu Artikel 76:**  
(Landeskontrollamt)

Der Kontrollausschuß des Landtages hat sich bei der Durchführung seiner Aufgaben des sogenannten Kontrollamtes zu bedienen. Der Vorstand und der Vorstand-Stellvertreter desselben werden vom Kontrollausschuß mit zwei Dritteln Mehrheit gewählt; im Hinblick auf die Vielfältigkeit und Kompliziertheit der Prüfungsaufgaben, welche unbedingt auch genaue Kenntnisse über rechtliche Grundlage und organisatorische Zusammenhänge in allen Kontrollbereichen erforderlich machen, muß der Vorstand (Vorstand-Stellvertreter) des Kontrollamtes ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein. Das sonstige Personal wird über Anforderung des Kontrollausschusses von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen sein.

Unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Personalstand des Landes unterliegen die dem Kontrollamt zugeteilten Bediensteten der Dienstaufsicht, welche vom Obmann und Obmann-Stellvertreter gemeinsam auszuüben ist. Alle Vorschlags- und Wählungsrechte dürfen gleichfalls nur vom Obmann und Obmann-Stellvertreter einvernehmlich ausgeübt werden.

**Zu Artikel 77:**  
schiags- und Wählungsrechte dürfen gleichfalls nur vom Obmann und Obmann-Stellvertreter einvernehmlich ausgeübt werden.

**Zu Artikel 77:**  
(Berichtspflichten)

Artikel 77 regelt die Berichtspflichten des Landeskontrollausschusses gegenüber dem Landtag. „Jeweils“ im Absatz 1 bedeutet, daß der Landeskontrollausschuß je nach der Bedeutung seiner Wahrnehmungen auch innerhalb der halbjährlichen Frist an den Landtag Bericht erstatten kann.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit von Minderheitsberichten.

**Zu Artikel 78:**  
(Einberufung und Beschlußfähigkeit)

Die Sitzungen des Landeskontrollausschusses finden im allgemeinen nach Bedarf statt, doch muß der Ausschuß mindestens einmal vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen werden (Absatz 1). Auch auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Landeskontrollausschusses oder eines Vorstandes des Landeskontrollamtes ist der Ausschuß einzuberufen.

Der Kontrollausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

**Zu Artikel 79:**  
(Auskunfts- und Befragungerechte)

Artikel 79 regelt die Pflicht der Mitglieder der Landesregierung und der Präsidenten des Landtages, an den Sitzungen des Landeskontrollausschusses über Einladung teilzunehmen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Auch Beamte des Amtes der Landesregierung können zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden. Verweigern sie solche unter Hinweis auf entsprechende Weisungen des ihnen übergeordneten Landesregierungsmitgliedes, so kann dieser mit Beschluß des Landtages politisch zur Verantwortung gezogen werden.

**Zu Artikel 80:**  
(Geschäftsordnung)

Die Führung der Geschäfte des Landeskontrollausschusses kann entweder in sinngemäßer Anwendung der Geschäftsordnung des Landtages oder nach Maßgabe einer vom Landeskontrollausschuß mit zwei Dritteln Mehrheit zu beschließenden Geschäftsordnung erfolgen.

**Zu Artikel 82:**  
(Gegenstand der Vereinbarungen)

Artikel 82 trifft entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen des Artikels 15 a B-VG eine Regelung über Vereinbarungen der Länder mit dem Bund oder mit anderen Ländern. Artikel 15 a B-VG wurde durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 eingefügt. Schon bis zu dieser Verfassungsänderung war es möglich, daß die Länder untereinander gemäß Artikel 107 B-VG Vereinbarungen abschließen konnten. Die Bundesverfassung bot allerdings keine Möglichkeit, daß auch Vereinbarungen zwischen den Ländern und dem Bund abgeschlossen werden konnten. Nach Artikel 15 a Absatz 1 B-VG können nunmehr sowohl zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern, als auch zwischen dem Bund und allen Ländern Vereinbarungen (sog. vertikale Konkordate) abgeschlossen werden.

werden konnten. Nach Artikel 15 a Absatz 1 B-VG können nunmehr sowohl zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern, als auch zwischen dem Bund und allen Ländern Vereinbarungen (sog. vertikale Konkordate) abgeschlossen werden.

Die Vereinbarungen können sich sowohl auf Akte der Vollziehung als auch der Gesetzgebung beziehen.

Gemäß Absatz 2 dürfen Vereinbarungen mit anderen Bundesländern nur über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches abgeschlossen werden. Sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

**Zu Artikel 83:**  
(Genehmigungserfordernisse)

Der Abschluß einer Vereinbarung erfolgt durch die Landesregierung als Kollegialorgan. Die Unterzeichnung einer Vertragsurkunde sowie die Verkündung der Vereinbarung im Landesgesetzblatt sind dem Landeshauptmann vorbehalten. Absatz 1 regelt die Genehmigungserfordernisse betreffend gesetzergänzende oder gesetzändernde Vereinbarungen, weiters betreffend Vereinbarungen, deren Realisierung gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Landtages erforderlich. Die Vereinbarungen müssen aber in jedem Fall dem Landtag zur Kenntnis gebracht werden (Absatz 2).

Aus Vereinbarungen im Sinne des Artikels 82 entstehen für die Landesbürger keine unmittelbaren Rechte. Diese ergeben sich erst aus den in Erfüllung der Vereinbarung beschlossenen Gesetzen oder Vollzugshandlungen.

**Zu Artikel 84:**  
(Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes)

Die Anwendung des völkerrechtlichen Vertragsrechtes auf Vereinbarungen des Landes mit dem Bund ist schon im Artikel 15 a Absatz 3 B-VG erster Satz normiert. Die Materialien zu dieser Bestimmung sagen folgendes aus: „In anderen Bundesstaaten, die das Institut der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern bereits kennen, ergeben sich immer wieder deshalb erhebliche Rechtsprobleme, weil es unklar ist, nach welchen Rechtsgrundsätzen jene Fragen, die im Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen auftauchen, zu beurteilen sind. Um in dieser Hinsicht alle Zweifelsfragen auszuschließen, sieht der Absatz 3 des Artikels 15 a vor, daß die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes auf solche Vereinbarungen Anwendung finden. Obwohl solche Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern keine völkerrechtlichen Verträge sind, steht dieser Umstand der Rezipierung des Völkerrechtes nicht entgegen, zumal im Hinblick auf die klare Bestimmung des Artikels 10 Absatz 1 Z. 2 B-VG daraus keinesfalls der Schluß gezogen werden kann, daß die Länder eine, wenn auch nur partielle, Völkerrechtssubjektivität besitzen.“

Im Gegensatz zu Artikel 9 B-VG wurde in dieser Bestimmung nicht auf die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes verwiesen, sondern auf das völkerrechtliche Vertragsrecht. Dies hat seinen Grund darin, daß die Normen des völkerrechtlichen Vertragsrechtes, die derzeit auf dem Völkergewohnheitsrecht, der Judikatur internationaler Gerichte und Schiedsgerichte und der Doktrin beruhen, in dem am 23. Mai 1969 in Wien von einer diplomatischen Konferenz angenommenen Entwurf eines Übereinkommens über das Recht der Verträge zusammengefaßt worden sind. Dieser Entwurf, der sich zum Teil als die Kodifikation bestehender völkerrechtlicher Normen auf diesem Gebiet und zum Teil als eine Weiterentwicklung dieser völkerrechtlichen Normen darstellt, ist noch nicht objektiv in Kraft getreten. Er kann jedoch zusammen mit dem ihm zugrundeliegenden Bericht der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen und den Ergebnissen der Beratungen auf der erwähnten Konferenz als die vollkommendste Zusammenstellung der völkerrechtlichen Vorschriften über das Recht der zwischenstaatlichen Vereinbarungen angesehen werden. Nach seinem Inkrafttreten wird

dieses Übereinkommen ein abgeschlossener Kodex der Regeln des zwischenstaatlichen Vertragsrechtes sein. Wenn auch zunächst noch für die Beurteilung von Rechtsfragen, wie der Beendigung einer Vereinbarung, ihrer Kündigung, eines Beitrittes weiterer Länder und ähnliches, die herkömmlichen Rechtsquellen, Völkergewohnheitsrecht, die Judikatur internationaler Gerichte und Schiedsgerichte sowie die Doktrin, heranzuziehen sein werden, wird dann dieser allgemeine Völkerrechtsvertrag auch auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sinngemäß Anwendung finden."

Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auch auf Vereinbarungen des Landes mit anderen Ländern anzuwenden. Allerdings können durch paktierte Verfassungsgesetze anstelle dieser Grundsätze auch andere Rechtsvorschriften für anwendbar erklärt werden.

**Zu Artikel 85:**  
(Begriff und rechtliche Stellung)

Die Gemeinden sind in den Artikeln 116–120 B-VG geregelt. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Institution der Gemeinde für das Land wiederholt Artikel 85 einige grundsätzliche Bestimmungen des B-VG. Die Absätze 1–3 entsprechen im wesentlichen Artikel 116 Absätze 1 und 2 B-VG.

**Zu Artikel 86:**  
(Wirkungsbereich)

Nach Artikel 118 Absatz 1 B-VG ist der Wirkungsbereich der Gemeinde ein eigener und ein vom Bund oder Land übertragener. Die Gemeinde besitzt demnach zwei verschiedene Wirkungsbereiche, die einerseits aus dem Vollziehungsbereich des Bundes oder andererseits aus dem Vollziehungsbereich des Landes herrühren. Absatz 1 des Artikels 86 bezieht sich ausschließlich auf die beiden Wirkungsbereiche der Gemeinde, soweit sie Angelegenheiten der Landesvollziehung betreffen. Ein Hinweis auf den ei-

Gemäß § 36 B der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages wird beantragt, den gegenständlichen

genen Wirkungsbereich in Bundesvollziehungsangelegenheiten und den der Gemeinde vom Bund übertragenen Wirkungsbereich war aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht erforderlich.

Die Absätze 1–4 wiederholen inhaltlich die bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich.

**Zu Artikel 87:**  
(Unvereinbarkeiten)

Absatz 1 regelt die Unvereinbarkeit der Stellung eines Mitgliedes eines Gemeindevorstandes (Stadtsenates) mit der Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung.

Bundesgesetzliche Vorschriften im Sinne des Absatzes 3 enthält das Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925 i.d.F. BGBl. Nr. 545/1980.

**Zu Artikel 88:**  
(Organisation)

Artikel 88 entspricht Artikel 115 Absatz 2 B-VG, wonach die Landesgesetzgebung, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, das Gemeindefrecht nach den Grundsätzen der Artikel 116–120 B-VG zu regeln hat. Eine solche Regelung erfolgte durch die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.G.F.

**Zu Artikel 89:**  
(Übergangsbestimmung)

Artikel 89 sichert den Rechtsübergang. Er erfaßt alle Vollziehungs- und sonstige Rechtsakte, ebenso Wahlakte und Bestellungen von Organen des Landes.

**Zu Artikel 91:**  
(Inkrafttreten)

Artikel 91 regelt das Inkrafttreten der Landesverfassung. Absatz 2 bestimmt für einzelne Artikel der Landesverfassung einen besonderen Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag in erste Lesung zu nehmen und dem Rechtsaus-schluß zuzuweisen.

Eisenstadt, am 13. Juli 1981

Stix eh.  
Moser eh.  
Wurglics eh.  
Gössl eh.  
Grandits eh.  
Ing. Holper eh.  
Kogler eh.  
Krutziar eh.  
Kurz eh.  
Grandits eh.  
Ing. Holper eh.  
Kogler eh.  
Krutziar eh.  
Kurz eh.  
Ottilie Matysek eh.  
Mayer eh.  
Müllner eh.  
Pinter  
Hilde Pleyer eh.  
Posch eh.  
Agnes Prandler eh.  
Puhm eh.  
Resch eh.  
Spötz eh.  
Elli Zipser eh.

Dipl. Ing. Karall eh.  
Dr. Widder eh.  
Dr. Dax eh.  
Behm eh.  
Bölm eh.  
Gilschwert eh.  
Dipl. Ing. Halbritter eh.  
Dr. Katsich eh.  
Nikles eh.  
Bölm eh.  
Gilschwert eh.  
Dipl. Ing. Halbritter eh.  
Dr. Katsich eh.  
Nikles eh.  
Marx eh.  
Dipl. Ing. Dr. Rauchwartner eh.  
Elisabeth Rechnitzer eh.  
Dr. Schmall eh.  
Schwarz eh.  
Soronicz eh.  
Ing. Wagner eh.